



**GEMEINDE
NEUENKIRCHEN –
VÖRDEN**

Bebauungsplan Nr. 51.1

„Am Zuschlag I“

Begründung

gemäß § 9 (8) BauGB

Projektnummer: 208377
Datum: 2009-09-15

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	Planungsanlass und -erfordernis.....	2
2	Geltungsbereich	4
3	Festsetzungen des Bebauungsplanes/ verkehrliche Erschließung.....	5
4	Umweltbericht	6
4.1	Eingriffs- und Kompensationsermittlung	17
4.2	Artenschutzbeitrag (ASB).....	19
5	Ver- und Entsorgung - Wasserwirtschaftliche Belange.....	37
5.1	Elt.-, Gas- und Wasserversorgung, Telekommunikation	37
5.2	Schmutzwasserentsorgung	37
5.3	Oberflächenwasser - wasserwirtschaftliche Belange	37
5.4	Belange des Brandschutzes.....	38
5.5	Abfallbeseitigung.....	38
6	Städtebauliche Werte	38
7	Kosten der Erschließung und Maßnahmen zur Realisierung.....	38
8	Belange des Immissionsschutzes.....	39
9	Bodenfunde	40
10	Bodenkontaminationen/ Altablagerungen.....	40
11	Bearbeitungs- und Verfahrensvermerke.....	41

Bearbeitung:

Dipl.Ing. Jörg Grunwald

Wallenhorst, 2009-09-15

Proj.-Nr.: 208377

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Planungsanlass und -erfordernis

Die Gemeinde hat nach § 1 (6) Nr. 3 BauGB in der Bauleitplanung insbesondere auch die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen sowie die Belange von Sport, Freizeit und Erholung zu berücksichtigen.

Gegenstand der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51.1 „Am Zuschlag I“ ist der Neubau eines Kindergartens als Ersatzbau für den bestehenden Kindergarten Sonnenland/ Im Herrengarten OT Neuenkirchen der katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius.

Die Gemeinde Neuenkirchen – Vörden hat mit Ratsbeschluss vom 18.11.2008 (auf Empfehlung des Arbeitskreises Ganztagsbetreuung) kurz- bzw. mittelfristige Maßnahmen beschlossen, um auch künftig den Bedarf an Kindergarten-/ Kinderkrippenplätzen in der Gemeinde decken zu können. Grundlage für die Bedarfsabschätzung (Kindergarten/ Kindergartenplätze) ist der „Kindergartenbedarfsplan der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden (14. Fortschreibung 27.01.2009), der folgende Maßnahmen vorsieht:

- Einrichtung einer Großtagespflegestelle (Kindernest in Vörden, Ende 2008)
- Neubau Kindergarten Sonnenland, Neuenkirchen (in 2009)
- Neubau Kindergarten Vörden (in 2010)
- Neubau/ Umbau/ Erweiterung des Kindergarten Regenbogen, Neuenkirchen (nach Bedarf in 2011)

Auf die entsprechenden rechtlichen Grundlagen/ KiTaG/ „Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für alle Kinder, die drei Jahre alt sind ... und Betreuungsanspruch für Ein- bis Dreijährige auf einen Krippenplatz ab 2013 ...“ wird verwiesen.

Im Rahmen des Arbeitskreises Ganztagsbetreuung ist neben dem nunmehr vorgesehenen Neubau im Plangebiet auf der Grundlage von Kostenermittlungen umfassend geprüft worden, u.a. ob der bestehende Kindergarten Sonnenland saniert werden kann oder abgerissen werden soll und an gleicher Stelle wieder errichtet werden kann. Der Neubau des Kindergartens am nunmehr vorgesehenen Standort hat sich dabei als wirtschaftlich tragfähigste Variante herausgestellt. Ausschlaggebend für den vorgesehenen Neubau sind insbesondere:

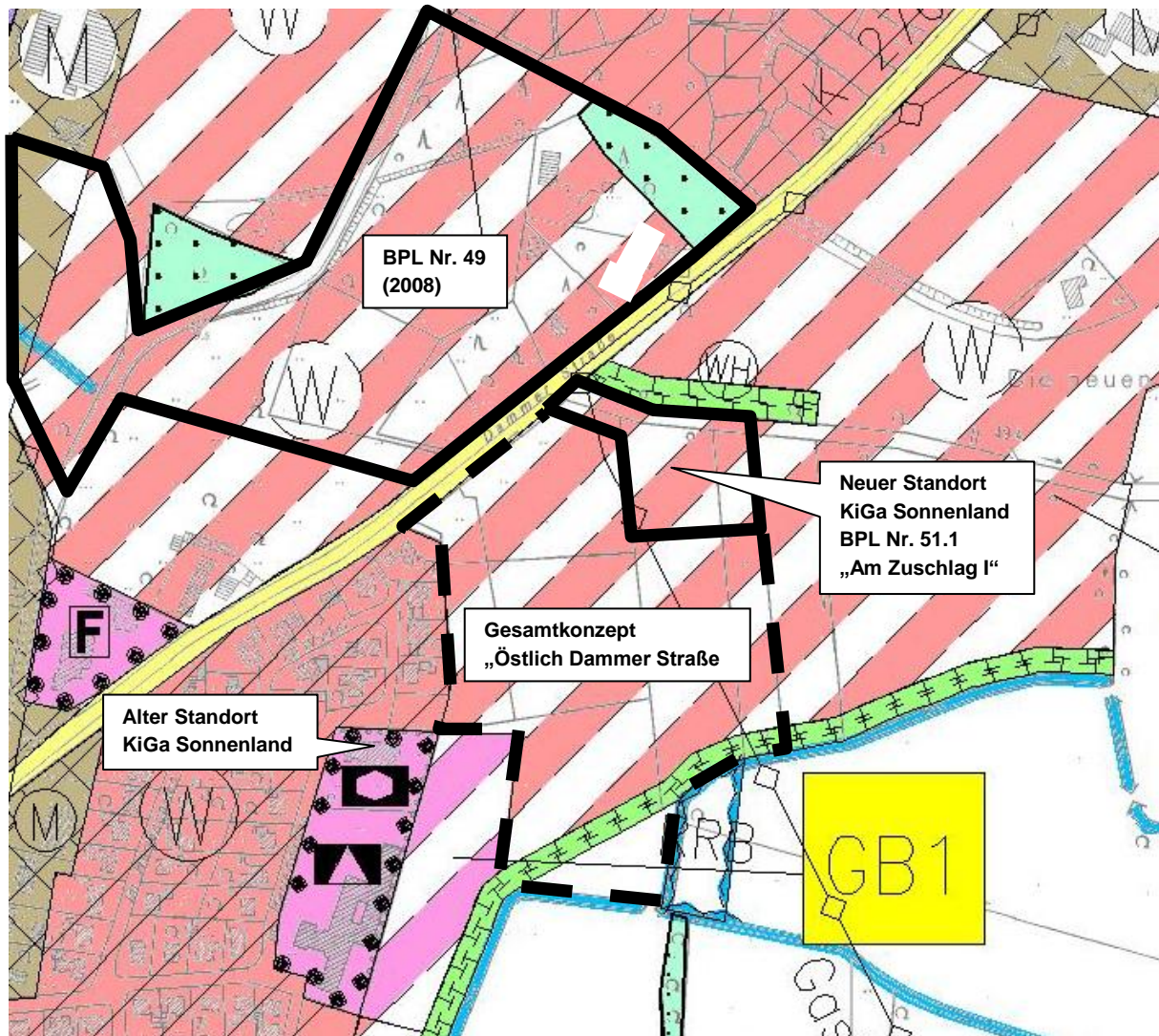
- Für den Altbau (KiGa Sonnenland) ist keine Statik vorhanden,
- der Keller des Altbaus ist marode und feucht,
- das derzeitige KiGa-Grundstück ist mit nur rd. 3000 m² relativ beengt/ d.h. u.a. Einschränkungen der Außenanlagen,
- derzeit ungünstige verkehrliche Erschließung/ nur über die Straße „Im Herrengarten“
- der Betrieb des bestehenden KiGa Sonnenland könnte nur durch zusätzliche Container(-gebäude; Kosten ca. 3.000,-€ per Monat) sichergestellt werden.

Des Weiteren wird das Plangebiet seitens der katholischen Kirchengemeinde zur Verfügung gestellt, die auch Träger der Kindergarteneinrichtung ist, so dass für die Gemeinde auch keine Kosten für den Grunderwerb anfallen.

Das vorgesehene Plangebiet erfüllt die Rahmenbedingungen, die hier an die Standortwahl eines Kindergartenneubaus im Ortsteil Neuenkirchen zu stellen sind, insbesondere die zentrale Lage innerhalb der Wohnsiedlungen im Einzugsbereich des Kindergartens. Der neue Kindergartenstandort ist in günstiger Zuordnung zu den bestehenden Wohnsiedlungsbereichen (Wittenberg, Im Herrengarten und Östlich der Holdorfer Straße und den im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen östlicher der Dammer Straße (s.u. Städtebauliches Entwicklungskonzept/ BPL Nr. 51.2) sowie östlich der Eisenbahnlinie gelegen (westlich der Eisenbahnlinie ist der Einzugsbereich des Kindergarten Regenbogen/ Bersenbrücker Straße).

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51.1 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden erfolgt auf der Grundlage des wirksamen Flächennutzungsplanes (FNP Neuaufstellung 2005) der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden.

Abbildung: Darstellung des wirksamen FNP – OT Neuenkirchen (Ausschnitt o.M.)



Der wirksame FNP stellt für das Plangebiet Wohnbauflächen dar. Mit dem Bebauungsplan Nr. 51.1 wird hier ein allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Ein Kindergarten ist hier gemäß § 4 (2) Nr. 3 BauNVO als eine Anlage für soziale Zwecke allgemein zulässig. Insofern ist das „Entwicklungsgebot“ gemäß § 8 (2) BauGB (Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ...) erfüllt.

Der Kindergartenstandort ist Bestandteil der Gesamtkonzeption der weiteren (Wohn)Siedlungsentwicklung „Östlich der Dammer Straße“ (s.u.). Aufgrund der Dringlichkeit des Kindergarten Neubaus stellt die Gemeinde nunmehr zunächst den Bebauungsplan Nr. 51.1 für den Kindergartenstandort auf und wird dann im Zuge der weiteren Siedlungsentwicklung den Bebauungsplan Nr. 51.2 für den im Gesamtkonzept dargestellten Bereich aufstellen.

Auf der Grundlage des städtebaulichen Gesamtkonzeptes ist für den Gesamtbereich „Östlich der Dammer Straße“ die ordnungsgemäße Siedlungsentwicklung sichergestellt, auch wenn die verbindliche Bauleitplanung (bedarfsorientiert) in mehreren Schritten durchgeführt wird.

Abbildung: Städtebauliches Entwicklungskonzept „Östlich Dammer Straße“ (o.M.)



2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 51.1 „Am Zuschlag I“ umfasst das Gebiet im Norden der Ortslage Neuenkirchen unmittelbar östlich der „Dammer Straße“ (K 276). Flurstücke Nrn. 34/1 tlw., 31/ 2 tlw. und 34/3 tlw. in der Flur 3, Gemarkung Neuenkirchen und die Wegeparzelle Flurstück Nr. 104/ 2 tlw., in der Flur 15 Gemarkung Neuenkirchen.

3 Festsetzungen des Bebauungsplanes/ verkehrliche Erschließung

Entsprechend der beabsichtigten Zielsetzung zur Nutzung des Baugebietes und unter Berücksichtigung der künftigen Gesamtentwicklung „Östlich der Dammer Straße“ wird für das Plangebiet gemäß den Darstellungen des FNP ein allgemeines Wohngebiete gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

Der geplante Kindergarten ist hier gemäß § 4 (2) Nr. 3 BauNVO als eine Anlage für soziale Zwecke allgemein zulässig.

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung erfolgen im Hinblick auf die absehbare bauliche Gestaltung und entsprechen dem hier bereits in der Nachbarschaft vorhandenen ortsüblichen Maß der baulichen Nutzung. Diese Regelungen garantieren zudem weitgehende gestalterische Freiheiten auf dem Grundstück.

Die Festsetzungen der Baugrenzen und damit der überbaubaren Grundstücksbereiche sowie der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und ... berücksichtigen bereits die künftige Verlegung der Straßenanbindung an die Kreisstraße (s.u.).

Die in der Planzeichnung festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen (Erschließungsstraße des Plangebietes, Gemeindestraße Nr. 65 mit Anbindung an das übergeordnete Straßennetz „Dammer Straße“ (K 276) stellt nur eine Übergangslösung für die Erschließung des Kindergartenstandortes dar und wird dann im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51.2 dem geplanten Erschließungssystem/ Gesamtkonzept Östlich der Dammer Straße angepasst (s.o.).

Das Gesamtkonzept sieht eine Anbindung des Siedlungsbereiches Östlich der Dammer Straße an die Kreisstraße gegenüber der Anbindung der Anbindung des Bebauungsplanes Nr. 49 Wohnbaugebiet „Östlich der Holdorfer Straße“ und die Ausbildung eines entsprechenden Knotenpunktes vor.

Die Herstellung dieser „endgültigen“ Anbindung ist allerdings derzeit aufgrund der fehlenden Flächenverfügbarkeit (westlich an den Kindergarten angrenzendes Grundstück) und wegen des, allein für den Kindergartenstandort unwirtschaftlichen Erschließungsaufwandes nicht möglich, so dass zunächst die vorhandene Anbindung an die Dammer Straße über die Gemeindestraße Nr. 65 provisorisch genutzt werden soll, um die verkehrliche Erschließung des dringend erforderlichen Kindergartenneubaus sicherzustellen.

Die vorhandene Straße wird allerdings von rd. 3m auf ca. 5m zzgl. einem Gehweg verbreitert, um eine ordnungsgemäße Verkehrsabwicklung zu gewährleisten. Grundsätzlich gilt, dass der Gebrauch der Straße jedermann im Rahmen der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet ist.

Die Gemeinde räumt ein, dass sich die Verkehrsintensität auf der Straße durch den Kindergarten erhöhen wird, gleich wohl ist hier mit wesentlichen Beeinträchtigungen der einzelnen Verkehrsteilnehmer (Kindergarten, Landwirtschaft) nicht zurechnen, wenn die Verkehrsvorschriften eingehalten werden und gegenseitige Rücksichtnahme geübt wird.

Für den Anschluss des Plangebietes an die Kreisstraße K 276 „Dammer Straße“ ist eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Vechta und der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden erforderlich. Die endgültige Straßenplanung (u.a. Fahrbahnteiler/ Querungshilfen) im Bereich des Knotenpunktes von Planstraße und der K 276 wird im Rahmen der Erschließungsplanung mit dem Tiefbauamt des Landkreises abgestimmt.

Die erforderlichen straßenverkehrsrechtlichen Regelungen (u.a. Knotenpunktvereinbarung zwischen Gemeinde und Landkreis) werden außerhalb dieses Bebauungsplanverfahrens im Rahmen der Erschließung des Baugebietes geregelt.

4 Umweltbericht

Beschreibung des Planvorhabens

Anlass und Angaben zum Standort

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51.1 „Am Zuschlag I“ soll ein Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden.

Das Plangebiet liegt östlich an den besiedelten Bereichen von Neuenkirchen-Vörden grenzend und wird landwirtschaftlich genutzt. Im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen Vörden (2005) sowie im städtebaulichen Entwicklungskonzept „Östlich Damer Straße“ sind der Planbereich sowie die südwestlich angrenzenden Flächen als Allgemeine Wohnbauflächen dargestellt.

Das Plangebiet weist eine Größe von ~ 0,64 ha auf.

Im Plangebiet sind keine Schutzgebiete oder –objekte gemäß umweltrelevanter Planungssetze bekannt.

Aufgabenstellung und Scoping

Nach § 2a BauGB (i.d.F. vom 24. Juni 2004) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Besonderer Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht. Der Umweltbericht umfasst die nach § 2 Abs.4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes.

In § 1 Abs.6 Nr.7 werden die verschiedenen Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Über die folgenden Schutzgüter können diese Belange erfasst werden: Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch (inkl. Gesundheit), Kulturgüter / sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern.

Die Inhalte des Umweltberichtes nach § 2 Abs.4 und § 2a Satz 2 Nr.2 ergeben sich aus der Anlage zum BauGB, wobei nach § 2 BauGB die Gemeinde mit den Behörden (§ 4 Abs.1 BauGB) für jeden Bebauungsplan festlegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Dieses Vorgehen wird Scoping genannt. Die Behörden wurden im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im März/April 2009 von der Planung und den beabsichtigten Untersuchungen unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die in diesem Rahmen eingegangenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes

Der B-Plan Nr. 51.1 „Am Zuschlag I“ sieht folgende Nutzungen vor:

Fläche insgesamt (Geltungsbereich):	ca. 6.400 m ²
- Allgemeines Wohngebiet	ca. 4.570 m ²
- öffentliche Verkehrsflächen	ca. 950 m ²
- Flächen zum Anpflanzen ...	ca. 520 m ²
- Flächen zum Erhalt vorhandener Bepflanzung (Wallhecke)	ca. 360 m ²

Die in Zukunft mögliche Versiegelung ergibt sich aus den Verkehrsflächen und aus der Versiegelung in dem Wohngebiet. Unter Berücksichtigung der GRZ-Überschreitungsmöglichkeiten der BauNVO ergibt sich eine Versiegelung von ca. 3.350 qm.

Flächennutzungen	Größe in m ²	Faktor	Größe in m ²
Wohngebiet mit einer GRZ 0,35 + Überschreitung	4.570	0,525	ca. 2.400 m ²
Öffentliche Verkehrsfläche	950	1,0	950 m ²
Versiegelung			3.350 m²

Ca. 400 qm sind bereits durch die bestehende Straße versiegelt. Daraus ergibt sich eine Neuversiegelung von ca. **2.950 qm**.

Regenerative Energien und Nutzung von Energie

Nach § 1 Abs.6, Nr.7f sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Nutzung regenerativer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. Bei der vorliegenden Planung (Allgemeines Wohngebiet, Straßenverkehrsflächen) kommen regenerative Energien (z.B. Solaranlagen) nicht explizit zum Tragen. Bzgl. des sparsamen und effizienten Umgangs von Energie ist anzumerken, dass die Gebäude nach dem Stand der Technik unter Beachtung der geltenden Wärmeschutzverordnung gebaut werden.

Die Anwendung weitergehender Maßnahmen bleibt den zukünftigen Eigentümern vorbehalten, wird seitens der Gemeinde aber nicht vorgeschrieben.

Untersuchungsmethodik und Fachziele des Umweltschutzes

Bestandsbeschreibung und –bewertung

Gemäß der Anlage Punkt 2. des BauGB umfasst der Umweltbericht u.a. eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile.

In den folgenden Kapiteln erfolgt diese Bewertung jeweils schutzgutspezifisch, wobei ein besonderes Gewicht auf die Herausstellung der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung gelegt wird (Methode der Bewertung). Im Rahmen der Bestandsbeschreibung und -bewertung werden ebenfalls **Vorbelastungen** berücksichtigt.

Wirkungsprognose

Gleichfalls hat der Umweltbericht gem. Anlage Pkt. 2.b) zum BauGB eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (→ Status-Quo-Prognose) und bei Durchführung der Planung (→ Auswirkungsprognose) zu enthalten. Hierzu erfolgt eine Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen. Grundsätzlich betrachtet, führt nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung. Es ist davon auszugehen, dass je wertvoller oder je empfindlicher ein Umweltbereich (↔ Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung) ist und je stärker ein Wirkfaktor in diesem Bereich ist, desto sicherer ist von einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auszugehen.

Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie auf deren Wechselwirkungen zu unterscheiden. Im Anhang sind die potentiellen Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Umweltgüter aufgelistet. In den jeweiligen Schutzgutkapiteln werden die planungsrelevanten Beeinträchtigungen behandelt.

Umweltmaßnahmen

Zu den umweltrelevanten Maßnahmen gehören:

- Vermeidungsmaßnahmen (inkl. Schutzmaßnahmen),
- Verminderungsmaßnahmen,
- Ausgleichsmaßnahmen (inkl. Ersatzmaßnahmen) bzw.
- Maßnahmen zur Wiederherstellung betroffener Funktionen

Monitoring

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet. Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z.B. gehören: Artenkontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs-/Nachkontrollen von Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitoring liegt lt. Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.¹

Alternativen

Gemäß Punkt 2d der Anlage zu § 2 Abs.4 BauGB sind im Planungsprozess anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) zu berücksichtigen. Hierunter fallen zum einen Standortalternativen (inkl. Begründung zur Auswahl aus Umweltsicht) und alternative Bauungskonzepte (inkl. Begründung zur Auswahl aus Umweltsicht).

Fachziele des Umweltschutzes

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<².

Räumliche Gesamtplanung

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP):

Das Grundzentrum Neuenkirchen ist im RROP als Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung gekennzeichnet.

Das Plangebiet selbst ist mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft dargestellt. Östlich angrenzend befindet sich ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung, sowie ein kleiner Bereich, der für Natur und Landschaft von besonderer Bedeutung ist.

Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde als Wohnbaufläche dargestellt.

Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan (LRP):

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Vechta (2005) sind für das Plangebiet keine Räume mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, Landschaftsbild, Boden, Grundwasser, Klima oder Luft dargestellt. Als Gebiet mit Grundfunktionen für die einzelnen Naturgüter ist im LRP die Mindestforderung des Naturschutzes, dass alle Nutzungen durch den Menschen umweltverträglich (nachhaltige Nutzung der Naturgüter) ausgeübt werden sollten.

Landschaftsplan (LP):

Ein Landschaftsplan ist für das Plangebiet nicht vorhanden.

Bestandsaufnahme und –Bewertung

¹ zu weiteren Ausführungen vgl.: Stüer/Sailer „Monitoring in der Bauleitplanung“ (www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf)

² Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z.B. gefährdeten Arten gemacht.

Biotoptypen

Die Erfassung der Biotoptypen des Gebietes wurde auf der Grundlage der zur Biotoptypenkartierung Niedersachsens erarbeiteten Methodik und Arbeitsanleitung mit Hilfe des Kartierschlüssels von DRACHENFELS (2004) durchgeführt.

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand der >Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2008)<. Hierin spielen Wertelemente mit besonderer Bedeutung (→ besonderer Schutz- und Kompensationsbedarf) eine besondere Rolle.

Die Bestandsdarstellung (vgl. Anhang) enthält die jeweiligen Buchstabenkombinationen der Biotoptypen (Codes) und eine fortlaufende Biotoptypennummerierung.

➤ Bei dem Plangebiet handelt es sich größtenteils um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Norden verläuft eine Gemeindestraße und daran angrenzend eine Wallhecke. Die Wallhecke wird im Bebauungsplan zum Erhalt ausgewiesen.

➤ 2.9.3 / 4.8.7 Baum- Wallhecke/Graben (HWB/FGZ) Erhalt

Im Plangebiet befindet sich eine Baum-Wallhecke mit begleitendem Graben, die nach § 33 NNatG geschützt ist und in der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen in Niedersachsen (1996) mit der Gefährdungskategorie 3 = gefährdet bzw. beeinträchtigt belegt ist. Die Wallhecke soll erhalten bleiben und ist im Bebauungsplanentwurf als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen. Bei Bauarbeiten südlich der Hecke ist ein ausreichender Schutz der Bäume auch im Wurzelbereich vorzusehen. (Aufgrund der Beeinträchtigungen der Wallhecke durch die heranrückende Bebauung (Verlärmung, Störung/ Verdrängung von Arten) ist der Planwert der Wallhecke mit einer Abwertung von 1,0 WE vom Bestandswert darzustellen. Sh. Eingriffsbilanzierung)

➤ 9.5.6 Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF) Wertfaktor 2

➤ Im Nordwesten wird durch den Bebauungsplan eine Grünlandfläche angeschnitten, die durch das Auftreten von Binsen auf einen feuchten Standort weist.

➤ 9.6 Grünland-Einsaat (GA) Wertfaktor 1

➤ 11.2 Halbruderale Gras- und Staudenflur (UH) Wertfaktor 3

➤ 13.12.1 Straße (OVS) Wertfaktor 0

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Listen Biotoptypen und Rote Listen Pflanzen- und Tierarten
- Streng geschützte Arten (soweit Angaben im Rahmen des Scoping mitgeteilt wurden)
- Faunistische Funktionsbeziehungen
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete

Rote Listen Pflanzen- und Tierarten / Rote Listen Biotoptypen:

Biotoptypen mit den Gefährdungskategorien 0, 1 oder 2 der Roten Liste kommen nicht vor. Angaben zu Pflanzen- und Tierarten der Roten Liste oder zu streng geschützten Arten liegen nicht vor und wurden der Kommune auch nicht im Rahmen der Behördenanhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB mitgeteilt.

Streng geschützte Arten / Biotope streng geschützter Arten

Streng geschützte Arten nehmen nach § 19 Abs.3, Satz 2 BNatSchG eine besondere Stellung im Rahmen der Eingriffsregelung ein. Werden Biotope dieser besonders bedeutsamen Arten zerstört, so kann dieser Eingriff nur unter erschwerten Voraussetzungen zugelassen werden: der Vorhabenträger trägt die Beweislast, dass für das Vorhaben zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen.

Unter Biotop im artenschutzrechtlichen Kontext des § 19 Abs.3 BNatSchG sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Nahrungshabitate und Wanderkorridore gemeint³.

Konkrete Angaben zu streng geschützten Arten liegen nicht vor und ergaben sich auch nicht aus der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1. Die Antwort auf eine Datenanfrage vom 2009-06-02 an das NLWKN steht noch aus, so dass keine weiteren Daten für den Bereich des Plangebietes vorliegen. Aus artenschutzrechtlichen Gründen (§ 42 BNatSchG) besteht aber die Notwendigkeit einer Potentialanalyse. Im Rahmen dieser Analyse werden folgende streng geschützte Arten als potentiell vorkommend benannt:

Tabelle 1: Liste der streng geschützten Arten, die potentiell im Plangebiet vorkommen

Streng geschützte Arten...		...und deren potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate und Wanderkorridore im Geltungsbereich....
-potentiell vorkommend-	Rote Liste Nds. ⁴	
VÖGEL		
Habicht	*	Potenzielles Nahrungshabitat
Mäusebussard	*	Potenzielles Nahrungshabitat
Schleiereule	*	Potenzielles Nahrungshabitat
Sperber	*	Potenzielles Nahrungshabitat
Turmfalke	*	Potenzielles Nahrungshabitat
FLEDERMÄUSE		
Breitflügelfledermaus	2	potentielle Quartiere: --- potentielle Jagdgebiete: strukturreiche Landschaft, Flachland, Gärten, Parks
Graues Langohr	2	potentielle Quartiere: --- potentielle Jagdgebiete: Kulturland, Gärten, Parks, Waldrandgebiete im Verbund mit Offenland
Großer Abendsegler	2	potentielle Quartiere: --- potentielle Jagdgebiete: Wald und nahezu alle sonst. Landschaftstypen
Zwergfledermaus	3	potentielle Quartiere: --- potentielle Jagdgebiete: Wiesen und Äcker im gemähten/ abgeweideten/ abgeernteten Zustand

Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotential:

Bedeutsame faunistische Funktionsräume oder -beziehungen sowie Tierlebensräume hoher oder sehr hoher Bedeutung können aufgrund der Ausprägung und Lage im Raum nicht vermutet werden.

➤ Von der Planung sind keine naturschutzspezifischen Schutzgebiete oder -objekte betroffen. Das LSG „Dammer Berge“ liegt ca. 300 m, das FFH-Gebiet „Dammer Berge“ ca. 2,5 km östlich des Plangebietes. Aufgrund der großen Entfernung ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu rechnen. Das EU- Vogelschutzgebiet Alfsee befindet sich ca. 5 km westlich des Plangebietes. Auch hier dürfte die Planung aufgrund der Entfernung keine Auswirkung auf das Schutzziel haben.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass von der Planung keine Bereiche hoher biologischer Vielfalt betroffen sind.

³ Quelle: Unterlagen eines Werkstattgespräches am 7. November 2007 „Artenschutzgutachten nach dem neuen BNatSchG“, Veranstalter: straßen.nrw, Mitwirkende u.a.: LANUV

⁴ 0 ausgestorben, 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, P potentiell gefährdet, V Arten der Vorwarnliste, * vorkommend (indigen oder Archaeophyt) u. ungefährdet, ? in Nds. ungeklärt

Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Boden, Wasser, Klima und Luft.

Boden

- Laut dem KARTENSERVEN DES NIBIS (2009)⁵, BÜK 50, ist von der Planung der Bodentyp Pseudogley-Podsol betroffen. Der Pseudogley-Podsol („Podsol mit Staunässe im Untergrund“) weist ein geringes bis mittleres Ertragspotential sowie Wasser- und Nährstoffspeichervermögen auf. Er besitzt im Oberboden eine gute Durchlüftung und Wasserdurchlässigkeit. Seine Pufferkapazität ist als durchschnittlich zu bezeichnen und er ist aufgrund des hohen Sandanteiles auswaschungsgefährdet gegenüber Nähr- und Schadstoffen.
- Für das Schutzgut Boden weist der Boden keine besonderen Wertigkeiten auf. Es handelt sich um einen durchschnittlich bedeutsamen Boden
- Im Geltungsgebiet des Bebauungsplanes sind keine Altablagerungen oder Altlasten bekannt. Sollten sich bei Abbaumaßnahmen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, so ist dieses unverzüglich der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises mitzuteilen.

➤

Wasser

Oberflächengewässer: Im Plangebiet befindet sich ein Entwässerungsgraben entlang der Wallhecke. Dieser Bereich bleibt erhalten. Weitere Oberflächengewässer befinden sich nicht im Geltungsbereich.

Grundwasser: Angaben zum Grundwasserstand liegen nicht vor (Digitale Bodenkarte (1:50.000, NfB 1997, KARTENSERVEN DES NIBIS (2009)⁶, BÜK 50). Der LRP gibt für den Geltungsbereich eine hohe Grundwasserneubildungsrate (>200-300 mm/a) an. Die Schutzfunktion der Grundwasserdeckschichten wird als gering und somit die Grundwasserverschmutzungsgefährdung als hoch angegeben. Die Leistungsfähigkeit/Bedeutung des Gebietes wird dementsprechend als eingeschränkt bzw. mittlere Bedeutung angegeben (vergl. LRP)

Wasserschutzgebiete: Wasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

In Bezug auf das Schutzgut Wasser sind keine Wertelemente besonderer Bedeutung im Plangebiet vorhanden.

Klima und Luft

Das Plangebiet wird überwiegend als Grünland genutzt. Die vorhandenen Gehölze im Plangebiet (Wallhecke), die der Frischluftproduktion dienen, bleiben erhalten.

Der LRP stellt die Fläche als Gebiet mit klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsfunktion (Ackerklimatop, mäßig windoffenes Kalkluftstehungsgebiet mit zeitweiliger Luftbelastung durch Gülle) dar. Die Klimafunktion hat eine mittlere Bedeutung mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit (vgl. ebd.)

Das Plangebiet weist keine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Klima und Luft auf.

Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Laut LRP liegt das Plangebiet in der Landschaftsbildeinheit des markant-hügeligen Dammer Endmoränenbogens, und hier innerhalb der gegliederten Landschaftsräume mit hohem Ackeranteil sowie Waldresten und Gehölzen. Die Bedeutung des Gebietes ist im LRP als mittel eingestuft (Grundvoraussetzungen für das Landschaftserleben vorhanden).

Die Wallhecke hat eine Bedeutung aus kulturhistorischer Sicht und bleibt erhalten.

Es liegen keine Wertelemente mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild vor.

⁵ KARTENSERVEN DES NIBIS (2009): Bodenkarte. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

⁶ KARTENSERVEN DES NIBIS (2009): Bodenkarte. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)

Gegenstand des Bebauungsplanes ist der Neubau eines Kindergartens als Ersatzbau für den bestehenden Kindergarten Sonnenland/ Im Herrengarten OT Neuenkirchen der katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius. Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet bereits als Allgemeines Wohngebiet dargestellt.

Westlich des Plangebietes verläuft die Kreisstraße K 276 „Dammer Straße“. Von der genannten Verkehrsfläche gehen Immissionen aus. Die schalltechnische Beurteilung kommt zu folgendem Ergebnis:

Die Beurteilungspegel betragen bei einem Abstand der Baugrenze von der Mitte der Straße von 65 m 53 / 46 dB(A) (Tag / Nacht). Das bedeutet tags eine Unterschreitung des Orientierungswertes um 2 dB(A) und nachts eine geringfügige Überschreitung von 1 dB(A). In einem Abstand von 75 m von der Mitte der Dammer Straße werden die Orientierungswerte tags und nachts eingehalten. Auf Grund der Geringfügigkeit der Überschreitungen und der Tatsache, dass diese Überschreitungen lediglich nachts in einem Streifen von 10 m Breite auftreten, ist eine Festsetzung von aktiven oder passiven Lärmschutzmaßnahmen nicht erforderlich.

Die Bahnlinie Bremen - Osnabrück (Streckennummer 1560) der NordWestBahn weist zum Plangebiet im Südwesten einen minimalen Abstand von ca. 400 m auf. Bei ca. 36 Nahverkehrszügen tags ist von relevanten Lärmimmissionen im Plangebiet nicht auszugehen. Nachts liegt keine relevante Anzahl von Zugbewegungen vor.

Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB)

Kultur- und sonstige Sachgüter befinden sich nicht im Plangebiet.

Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB)

Im Plangebiet kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit / oder Bedeutung vor. Das Planungsvorhaben wird daher zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen führen.

Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)

Im näheren Umfeld des Geltungsbereiches sind keine FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete vorhanden. Erst ca. 2,5 km östlich liegt das FFH-Gebiet „Dammer Berge“, ca. 5 km westlich der Alfsee als EU-Vogelschutzgebiet. Aufgrund der Entfernung können Auswirkungen auf das Europäische Netz >Natura 2000< daher ausgeschlossen werden.

Wirkungsprognose, umweltrelevante Maßnahmen und Monitoring**Auswirkungsprognose**

Der Bebauungsplan „Am Zuschlag I“ sieht ein Allgemeines Wohngebiet auf bisher als Grünland genutzten Flächen vor.

Durch die Bebauung des Plangebietes kommt es zu einem Funktionsverlust für Tier- und Pflanzenarten durch Änderung bzw. Zerstörung der vorhandenen Biotoptypenausstattungen (Grünland, halbruderale Gras- und Staudenflur). Die Neuplanung führt zu einer zusätzlichen Versiegelung von ca. 2.950 m².

Der Verlust (Versiegelung und sonstige Überplanung) von Biotopen stellt einen Eingriff im Sinne der Naturschutzgesetzgebung dar. Die Eingriffsregelung gemäß drittem Abschnitt des NNatG ist somit anzuwenden.

Die Grundlage der Bewertung stellt die vom Niedersächsischen Städtetag in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Umweltministerium und dem Niedersächsischen Sozialministerium herausgegebene Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2008) dar (vgl. Anhang).

Aufgrund der geringen bzw. mittleren Wertigkeit der betroffenen und angrenzenden Biotope ist – bis auf die zuvor beschriebenen erheblichen Beeinträchtigungen - mit keinen weiteren Eingriffen in das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu rechnen.

Schutzgebiete oder –objekte nach NNatG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die Planung führt zu keiner Überplanung oder Beeinträchtigung von Rote-Liste-Arten/ Biotopen oder von streng geschützten Arten. Die Wallhecke (RL-Status 3) wird im Bebauungsplan als Geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt. Hinsichtlich des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Nahrungshabitaten und Wanderkorridoren ist festzuhalten, dass die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten inhaltlich wie materiell rechtlich weitergehend über den „strengeren“ Paragraphen 42 BNatSchG und somit im Kapitel (Spezieller Artenschutz) abgehandelt wird. Es verbleiben somit die Nahrungshabitats und Wanderkorridore, die zu behandeln sind. In § 19 Abs. 3 heißt es: *„Werden als Folge des Eingriffs Biotop zerstört, die für die dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.“*

Oben wird beschrieben, dass es zum Verlust von Biotopen (Nahrungshabitaten) durch Zerstörung für die streng geschützten Tiere aus den Artengruppen der Vögel und der Fledermäuse kommt. Diese sind aber aufgrund ihres geringen relativen Flächenanteils am Gesamthabitat der jeweils betroffenen Arten und einer nicht bestehenden speziellen Funktion oder Bedeutung der Nahrungshabitats als vernachlässigbar für die örtlichen Populationen und auch als ersetzbar anzusehen. Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen sind insofern keine erheblichen Beeinträchtigungen der betroffenen Arten zu erwarten. Es werden ebenfalls keine bedeutsamen faunistischen Funktionsräume von der Planung unmittelbar oder mittelbar betroffen. Daher ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt zu rechnen.

Durch die Neuplanung werden innerhalb des Geltungsbereiches ca. 2.950 m² zusätzlich versiegelt. Dies führt zum Verlust aller Bodenfunktionen und Infiltrationsraum. Aus Sicht der Schutzgüter Boden und Wasser liegen jedoch keine Bereiche mit besonderer Bedeutung im Plangebiet.

Die das Orts- und Landschaftsbild prägende Wallhecke bleibt erhalten. Weiterhin liegen für das Orts- und Landschaftsbild sowie für das Schutzgut Klima und Luft keine Bereiche besonderer Bedeutung vor.

Die schalltechnische Beurteilung kommt zu dem Ergebnis, dass die Beurteilungspegel für Lärmimmissionen durch die Dammer Straße lediglich nachts geringfügig überschritten werden. Eine Festsetzung von aktiven oder passiven Lärmschutzmaßnahmen ist nicht erforderlich.

Folglich sind keine negativen Auswirkungen auf den Menschen zu erwarten. Es sind keine öffentlichen siedlungsnahen Freiräume von der Planung betroffen.

Kultur- und sonstige Sachgüter befinden sich nicht im Plangebiet.

Komplexe schutzgutübergreifender Wechselwirkungen sind von der Planung nicht betroffen.

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind im Plangebiet und in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Durch die Standortwahl wird dem Vermeidungsgrundsatz nach § 8 NNatG hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und dem § 1a (1) BauGB -sparsamer Verbrauch von Boden- Rechnung getragen.

Das Plangebiet befindet sich in einer Siedlungsrandlage und ist im FNP bereits als Wohngebiet dargestellt. Das städtebauliche Entwicklungskonzept „Östlich Dammer Straße“ sieht eine Wohnbebauung bis zur derzeitigen Siedlungsstruktur vor. Der neue Kindergartenstandort ist

damit in günstiger Zuordnung zu den bestehenden Wohnsiedlungsbereichen (Wittenberg, Im Herrengarten und Östlich der Holdorfer Straße und den im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen östlich der Dammer Straße (Städtebauliches Entwicklungskonzept/ BPL Nr. 51.2) sowie östlich der Eisenbahnlinie gelegen (westlich der Eisenbahnlinie ist der Einzugsbereich des Kindergarten Regenbogen/ Bersenbrücker Straße).

Die vorhandene Wohnbebauung der Gemeinde wird durch die Planung arrondiert.

Für den Fall, dass archäologisch bedeutsame Bodenfunde in den Änderungsbereichen getätigt werden, sind diese gemäß Nieders. Denkmalschutzgesetz dem Landkreis anzuzeigen; es wird auf den § 13 des Nds. Denkmalschutzgesetzes hingewiesen, wonach ggf. der Beginn der Bauarbeiten 4 Wochen vorher der zuständigen Denkmalpflegebehörde des Landkreises anzuzeigen ist.

In diesem Zusammenhang wird auf § 14 (1) und (2) des Nds. Denkmalschutzgesetzes hingewiesen; danach sind zutage tretende Funde bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. sind zu schützen, wenn nicht die zuständige Denkmalpflegebehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet hat.

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die Grundlage der Bewertung stellt die >Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2008)< dar.

Eine Ermittlung der Eingriffs- und Kompensationswerte befindet sich im Anhang dieses Umweltberichtes. Die verschiedenen Kompensationsmaßnahmen können dem entsprechenden Kapitel entnommen werden (sh. dort).

Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Gemäß § 10 NNatG sind vermeidbare Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft zu unterlassen, und unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Eingriff gilt als ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben und das Landschaftsbild wiederhergestellt bzw. neu gestaltet ist. Für innerhalb des Plangebietes nicht ausgeglichene Teile sind weitere Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes planerisch vorzusehen.

Zum Ausgleich des Eingriffes können innerhalb des Plangebiets die nachfolgenden Maßnahmen in Ansatz gebracht werden:

Freiflächen im Allgemeinen Wohnggebiet

Wertfaktor 1

Bei einer Grundflächenzahl von 0,35 im Wohngebiet und einer allgemeinen möglichen Überschreitung um 50 % werden ca. 52,5 % der Netto-Baulandfläche versiegelt. Die restlichen Flächen (47,5%) sind somit als Freiflächen / Grünflächen vorgesehen. Diese Freiflächen sind als Hausgärten zu bewerten, die sich durch intensiv gepflegte Beet- und Rasenflächen sowie vielfach nicht heimischen Ziersträuchern und Bäumen charakterisieren. Die Flächen erhalten einen Wertfaktor von 1.

Pflanzfläche

Wertfaktor 2

Südlich und östlich des Wohngebietes sind zwei Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorgesehen. Diese Flächen werden mit standortgerechten, heimischen Gehölzen und Sträuchern bepflanzt. Der ökologische Wert dieser Flächen wird sich mit zunehmendem Alter steigern. Die Flächen erhalten einen Wertfaktor von 2.

Maßnahmen außerhalb des Plangebietes

Die o.g. Maßnahmen im Plangebiet reichen nicht aus, um die Beeinträchtigungen in dem Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen vollständig zu kompensieren. Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet verbleibt ein **ökologisches Defizit von 3.350 WE**

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 12 NNatG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden.

Für die Kompensationsmaßnahmen steht der Gemeinde Neuenkirchen eine ca. 1,2 ha große Fläche aus dem Suchraum für Kompensationsmaßnahmen des FNP innerhalb eines rd. 190 ha großen Moorbereiches östlich von Vörden zur Verfügung.

Das Grundstück steht nicht direkt im Eigentum der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden. Die Gesamtheit für Teilungsinteressenten ist seit Jahrzehnten nicht aktiv. Die Mitglieder dieser Gemeinschaft sind nicht bekannt. Nach dem Realverbandsgesetz nimmt die Gemeinde die Vorstandsgeschäfte wahr. Das Grundbuch soll zukünftig berichtigt werden.

Es handelt sich hier um das Grundstück in der Gemarkung 033470 Vörden, Flur 009, Flurstück 00042/001. Die Fläche wird zur Zeit überwiegend als Acker genutzt. Im östlichen Teil befindet sich ein Bereich mit Faulbaumgebüsch. Entwicklungsziel in diesem Moorrandbereich ist ein Mosaik aus extensiv genutzten Offenlandbereichen und naturnahen Gehölzen. Durch die Umwandlung der Acker- in extensiv genutzte Grünlandflächen kann das Defizit des vorliegenden Bebauungsplanes vollständig kompensiert werden.

Die Beeinträchtigungen innerhalb des Schutzgutes Tiere und Pflanzen der Naturschutzgesetzgebung werden somit vollständig kompensiert.

Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Vor dem Hintergrund, dass im Untersuchungsraum aktuell keine Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung betroffen sind und unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Gebietes sowie der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (s.o.), verbleiben keine Auswirkungen, die als erheblich nachteilig im Sinne des BauGB / UVPG zu bezeichnen wären. Gesonderte Überwachungsmaßnahmen bzgl. bekannter Auswirkungen sind daher nicht erforderlich. Bzgl. der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wird die Stadt folgende Kontrollen vor Ort durchführen:

- direkt nach der Durchführung der Maßnahmen
- drei Jahre nach Realisierung der Planung
- danach im Abstand von jeweils 10 Jahren für die gesamte Dauer des Eingriffs⁷.

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden wird die, durch die an der Planung beteiligten Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB weitergereichten Informationen über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zur Kenntnis nehmen. Diese Informationen werden, falls erforderlich, Grundlage für Umfang, Untersuchungstiefe, Methode und der festzulegenden Untersuchungsabstände für möglicherweise weitere Kontrollen sein.

Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet weiterhin als landwirtschaftlich genutztes Grünland erhalten bleiben und könnte seine umweltspezifischen Funktionen insbesondere als (durchschnittlich bedeutsamer) Lebensraum für Tiere und Pflanzen und als Infiltrationsfläche wahrnehmen.

⁷ Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen für die gesamte Dauer des Eingriffs Wirkung entfalten. [OVG Lüneburg, Urteil v. 14.09.2000, NuR 2001, S. 294 ff.]

Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht

Der wirksame FNP stellt für das Plangebiet Wohnbauflächen dar. Mit dem Bebauungsplan Nr. 51.1 wird hier ein allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Ein Kindergarten ist hier gemäß § 4 (2) Nr. 3 BauNVO als eine Anlage für soziale Zwecke allgemein zulässig. Insofern ist das „Entwicklungsgebot“ gemäß § 8 (2) BauGB (Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ...) erfüllt.

Das vorgesehene Plangebiet erfüllt die Rahmenbedingungen, die hier an die Standortwahl eines Kindergartenneubaus im Ortsteil Neuenkirchen zu stellen sind, insbesondere die zentrale Lage innerhalb der Wohnsiedlungen im Einzugsbereich des Kindergartens.

Alternativstandorte wurden daher nicht untersucht.

Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nach § 2a BauGB (i.d.F. vom 24. Juni 2004) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht.

Die primäre Aufgabe des Umweltberichtes besteht darin, für Planungsträger, Träger öffentlicher Belange und die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit, die für das Planungsvorhaben notwendigen umweltspezifischen Informationen so aufzuarbeiten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend dargestellt werden.

Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus dem § 2a des Baugesetzbuches.

Gesamthafte Beurteilung:

Nach Durchführung der verschiedenen Maßnahmen (Vermeidung, Kompensation, Monitoring) verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Naturschutzgesetzgebung und keine Auswirkungen, die als erheblich nachteilig im Sinne von UVPG/BauGB zu bezeichnen wären.

Zu einem späteren Zeitpunkt auftretende unvorhergesehene Umweltauswirkungen sind dann zu behandeln.

Anhang

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Tiere und Pflanzen:

- ⇒ Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
- ⇒ Funktionsverlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch z.B. Nutzungsänderung, Lebensraumzerschneidungen oder emissionsbedingte Beeinträchtigungen wie Schadstoffe, optische sowie akustische Störreize
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzgebieten und -objekten (Naturschutzgesetzgebung)

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Biologische Vielfalt:

- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von Arten oder Biotopen der Rote Listen
- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von streng geschützten Arten nach BNatSchG
- ⇒ Zerstörung oder Beeinträchtigung von faunistischen Funktionsräumen oder -beziehungen

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Boden, Wasser, Klima, Luft:

- ⇒ Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung
- ⇒ Funktionsverlust von Bodenbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Überplanung oder Schadstoffeintrag

- ⇒ Mobilisierung von Schadstoffen durch Inanspruchnahme belasteter Flächen (Altlasten, Depo- nien u.s.w.)
- ⇒ Beeinträchtigung von Oberflächengewässern – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Verlust, Verlegung, Veränderung, Einleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von grundwasserspezifischen Funktionsbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Versiegelung, GW-Absenkung, Anstau, Umleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzausweisungen nach Niedersächsischem Wassergesetz
- ⇒ Beeinträchtigung von bedeutsamen Flächen der Kalt- oder Frischluftentstehung durch Ver- siegelung, sonstige Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von klimatisch oder lufthygienisch wirksamen Abfluss- oder Ventilations- bahnen durch Schaffung von Barrieren oder Schadstoffeintrag

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Landschaft:

- ⇒ Überplanung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) bzw. von kulturhistorischen oder besonders landschaftsbildprägenden Strukturelementen
- ⇒ Beeinträchtigung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürli- chen Erholungseignung) durch Verlärmung, Zerschneidung oder visuelle Überprägung
- ⇒ Beeinträchtigung von landschaftsbildspezifischen Schutzgebieten oder -objekten

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf den Menschen:

- ⇒ Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Emissionen
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von Wohn- und/oder Wohnumfeldflächen (siedlungsnaher Frei- raum)
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von bedeutsamen Flächen der Freizeit- bzw. Tourismus- infrastruktur
- ⇒ Auswirkungen auf die Bevölkerung insgesamt

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter:

- ⇒ Beeinträchtigung geschützter Denkmäler oder sonstiger schützenswerter Objekte / Bauten z.B. durch Verlust, Überplanung, Verlärmung, Beschädigung (Erschütterungen, Schadstoffe)
- ⇒ Beeinträchtigung von Sachgütern durch Überplanung

4.1 Eingriffs- und Kompensationsermittlung

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung er- folgt anhand der >Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2008)<. Die Arbeitshilfe geht davon aus, dass Eingriffe in Natur und Land- schaft abschließend und ausreichend über die Biotopfunktion abgehandelt werden, sofern es sich bei den Eingriffsflächen nicht um ökologisch sensible Bereiche handelt bzw. sofern für die einzelnen Schutzgüter (Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild) kein besonderer Schutzbedarf (= Wertelement besonderer Bedeutung) besteht. Dies ist bei der vorliegenden Planung der Fall. Die entsprechenden biotopsspezifi- schen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden oben beschrieben.

Biotoptypenerfassung und -beschreibung (nach DRACHENFELS 2004) s.o.

Für das Kompensationsmodell relevante Eingriffsangaben sind der Auswirkungsprognose zu entnehmen.

Eingriffsflächenwert

Der Eingriffsflächenwert ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor.

Eingriffsflächenwert (WE) = Flächengröße (m²) x Wertfaktor (WF)

Nr.	Biotoptypen	Flächengröße (qm)	Wertfaktor (WF)	Eingriffsflächenwert (WE)
2.9.3/4.8.7	Baum-Wallhecke (HWB)/Graben (FGZ)	360	Erhalt*	360
9.5.3	Sonstiges feuchtes Intensivgrünland	120	2	240
9.6	Grünlandeinsaat	5.120	1	5.120
11.2	Halbruderale Gras- und Staudenflur (UH)	400	3	1.200
13.12.1	Straße	400	0	0
	Gesamt	6.400		6.920

* Aufgrund der Beeinträchtigungen der Wallhecke durch die heranrückende Bebauung (Verlärmung, Störung/Verdrängung von Arten) wird der Eingriffsflächenwert der Wallhecke mit einer Abwertung von 1,0 WE vom Bestandswert berücksichtigt.

Insgesamt ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von **6.920** Werteinheiten.

Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes

Der Kompensationswert innerhalb des Plangebietes ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor der Ausgleichsmaßnahmen.

Übersicht der Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahme	Flächengröße (m ²)	Wertfaktor (WF)	Kompensationswert (WE)
Freiflächen im Allgemeinen Wohngebiet	2.170	1	2.170
Pflanzflächen	520	2	1.040
Wallhecke/Graben	360	o.B.	Erhalt
Versiegelung im Wohngebiet	2.400	0	0
Öffentliche Verkehrsfläche	950	0	0
Gesamt:	6.400		3.210

Im Planbereich wird ein Kompensationswert von 3.210 Werteinheiten erzielt.

Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem Kompensationswert gegenübergestellt.

$$\begin{array}{rcl}
 \text{Eingriffsflächenwert} & - & \text{Kompensationswert} & = & \text{Kompensationsdefizit} \\
 \mathbf{6.920 \text{ WE}} & - & \mathbf{3.210 \text{ WE}} & = & \mathbf{3.710 \text{ WE}}
 \end{array}$$

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und Kompensationswert wird deutlich, dass im zu bilanzierenden Geltungsbereich des Plangebietes ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **3.710 WE** besteht.

Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Eine Kompensation des Defizits von 3.710 WE ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 12 NNatG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden.

Für die Kompensationsmaßnahmen steht der Gemeinde Neuenkirchen eine ca. 1,2 ha große Fläche aus dem Suchraum für Kompensationsmaßnahmen des FNP innerhalb eines rd. 190 ha großen Moorbereiches östlich von Vörden zur Verfügung.

Das Grundstück steht nicht direkt im Eigentum der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden. Die Gesamtheit für Teilungsinteressenten ist seit Jahrzehnten nicht aktiv. Die Mitglieder dieser Gemeinschaft sind nicht bekannt. Nach dem Realverbandsgesetz nimmt die Gemeinde die Vorstandsgeschäfte wahr. Das Grundbuch soll zukünftig berichtigt werden.

Es handelt sich hier um das Grundstück in der Gemarkung 033470 Vörden, Flur 009, Flurstück 00042/001. Die Fläche hat eine Gesamtgröße von 12.825 qm. Davon unterliegen 9.390 qm zur Zeit der Ackernutzung. Im Osten befindet sich eine Fläche von ca. 3.435 qm mit Faulbaumgebüsch, diese soll erhalten bleiben. Die Ackerfläche wird in extensiv genutztes Grünland umgewandelt. Die Maßnahmen entsprechen den Forderungen des Landkreises. Durch die Umwandlung wird die derzeitige Ackerfläche aufgewertet. Entwicklungsziel in diesem Moorrandbereich ist ein Mosaik aus extensiv genutzten Offenlandbereichen und naturnahen Gehölzen. Bei einer Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland erfolgt eine Aufwertung von WF1 zu WF 3., d.h. bei einer Umwandlung von 9.390 qm Ackerfläche in Extensiv-Grünland erfolgt eine Aufwertung um 18.780 WE.

Das rechnerische Kompensationsdefizit des Bebauungsplanes Nr. 51.1 von 3.710 WE wird bei einer Umwandlung von 1.855 qm Ackerflächen in Grünland ausgeglichen. Somit verbleiben 15.070 WE (= 7.535 qm), die für weiteren Kompensationsbedarf künftiger Bauleitpläne herangezogen werden können.

Insgesamt betrachtet, verbleiben keine Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild.

4.2 Artenschutzbeitrag (ASB)

Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Paragraphen 19, 42, 43 und 62 BNatSchG⁸ erfasst.

Dabei wird unterschieden zwischen besonders und streng geschützten Arten. In § 10 Abs.2 BNatSchG wird definiert, welche Tierarten welchem Schutzstatus zugeordnet werden.⁹

Planungsmethodisch kann differenziert werden zwischen:

Europäische Vogelarten -besonders u. z.T. streng geschützt-	FFH-Anhang IV-Arten -streng geschützt -	sonstige besonders geschützte Arten <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">sonstige streng gesch. Arten</div>
<i>international geschützte Arten</i>		<i>national geschützte Arten</i>

⁸ In der Fassung vom 12.12.2007. [Diese Fassung wird als „kleine BNatSchG-Novelle“ bezeichnet.]

⁹ Die besonders geschützten Arten sind aufgeführt in:

- Anhang A und B der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und
- Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung

Darüber hinaus zählen zu den besonders geschützten Arten alle europäischen Vogelarten.
Die streng geschützten Arten, als Teilmenge der besonders geschützten Arten, sind aufgeführt in:

- Anhang A der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

§ 19 Abs.3 BNatSchG

→ Biotope streng geschützter Arten

Der § 19 Abs.3, Satz 2 BNatSchG behandelt den Umgang von streng geschützten Arten im Rahmen der Eingriffsregelung (sh. daher dort). Werden Biotope dieser besonders bedeutsamen Arten zerstört, so kann dieser Eingriff nur unter erschwerten Voraussetzungen zugelassen werden: der Vorhabenträger trägt die Beweislast, dass für das Vorhaben zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen.

Unter Biotop im artenschutzrechtlichen Kontext des § 19 Abs. 3 BNatSchG ist ein Habitat gemeint, d.h. Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Nahrungshabitate und Wanderkorridore¹⁰.

§ 42 (1) BNatSchG

→ Verbotstatbestände

Der § 42 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften im Bezug auf besonders und auf streng geschützte Arten. Hinsichtlich der Zulassung von Eingriffen sind die Zugriffsverbote des Abs. 1 von Bedeutung. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Adressaten der Zugriffsverbote:

♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Tierart)
------------------------------	-----------------------------

♦ streng geschützte Arten	♦ mittelbar: Populationsbezug (Tierart)
♦ Europäische Vogelarten	

♦ besonders geschützte Arten	♦ spezielle Lebensstätten (Tierart)
------------------------------	-------------------------------------

♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Pflanzenart)
------------------------------	---------------------------------

§ 42 (5) BNatSchG

→ Freistellung von den Verbotstatbeständen

Nach § 42 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten und für die europäischen Vogelarten.

Nach § 42 (5), Sätze 2-3 sind die Verbotstatbestände nach § 42 (1), Nr.1 und 3 aber nur relevant, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (↔ CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 42 (5), Satz 3 mit ein.

Aus der Zusammenschau der §§ 19 (Abs.3) und 42 BNatSchG ergibt sich, dass für den Artenschutz nach aktueller Rechtslage folgende drei Gruppen von Bedeutung sind:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL und
- die darüber hinaus nur nach nationalem Recht "streng geschützten Arten"

Da am 14. November 2007 eine weitere für den Artenschutz relevante Änderung des BNatSchG rechtskräftig wurde (§ 21a „Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen“), werden in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung auch Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie in die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 42 ff. BNatSchG mit einbezogen, sofern sie nicht bereits im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

¹⁰ Quelle: Unterlagen eines Werkstattgespräches am 7. November 2007 „Artenschutzgutachten nach dem neuen BNatSchG“, Veranstalter: straßen.nrw, Mitwirkende u.a.: LANUV

§ 43 BNatSchG

→ Ausnahme

Liegen Verbotstatbestände vor, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in Abs.8 geregelt.

Ausnahmen können zugelassen werden: „

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. (...).“ (ebd.)

Der § 43 Abs.8 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 43, Abs.8, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

§ 62 BNatSchG

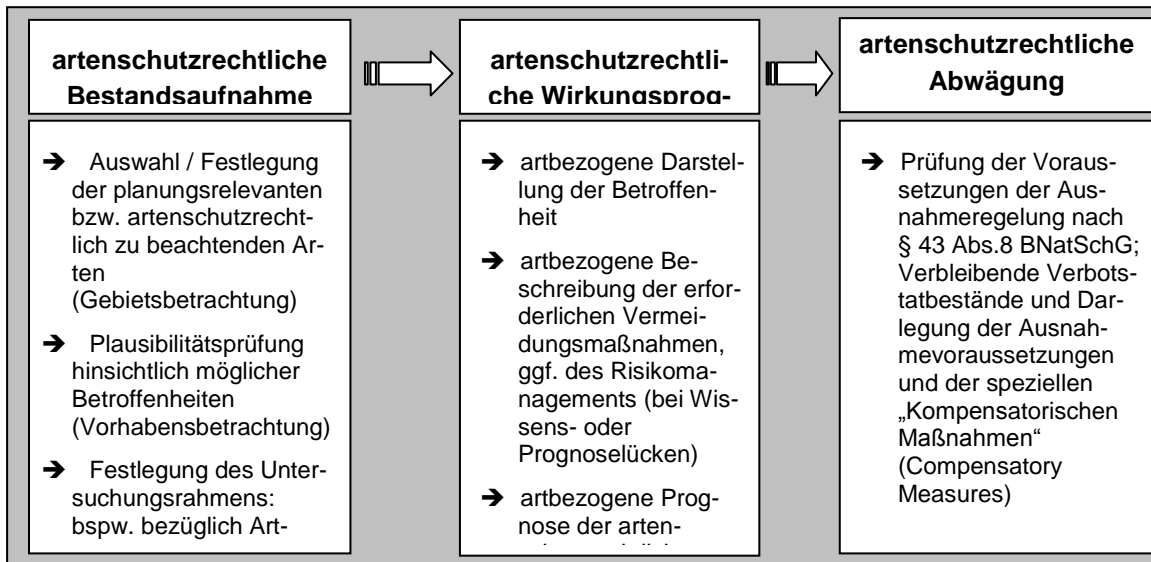
→ Befreiung

Der § 62 BNatSchG benennt eine Möglichkeit der Befreiung von den Verbotstatbeständen des § 42 BNatSchG. Dabei ist § 62 ist nur anwendbar auf Fälle, wenn die Anwendung artenschutzrechtlicher Regelungen zu einer unzumutbaren Belastung des Einzelnen führen würde. Vorhaben (bspw. Planfeststellung von Straßen), die im öffentlichen Interesse stehen, sind vollständig in § 43 (8) geregelt; § 62 BNatSchG ist nicht zutreffend.

METHODISCHER ABLAUF

→ spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die grundlegenden, methodischen Arbeitsschritte einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind:



Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme

- Angaben zu Pflanzen- und Tierarten der Roten Liste oder zu streng geschützten Arten liegen derzeit nicht vor und wurden der Kommune bislang auch nicht im Rahmen der Behördenanhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB mitgeteilt. Eine projektbezogene Datenabfrage beim NLWKN ergab bislang kein Ergebnis¹¹, sollten im Laufe des Verfahrens diesbezüglich neue Erkenntnisse vorliegen, werden sie in den vorliegenden ASB eingearbeitet.
- Im Hinblick auf Artenschutz ist anzumerken, dass im Zuge der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 02.04.2009 festgestellt wurde, dass das Vorkommen von Tierarten des Anhangs IV a und der Pflanzenarten des Anhangs IV b der FFH-Richtlinie sowie alle Vogelarten der EU-Vogelschutzrichtlinie zu überprüfen sind, bezogen auf die vorliegende Planung seien diesbezüglich die Auswirkungen auf die Artengruppen der Vögel, Fledermäuse und Amphibien darzulegen. Dieser Aufforderung wird insofern nachgekommen, dass konkrete Potenzialabschätzungen zu diesen Artengruppen (inkl. worst-case-Annahmen) erarbeitet werden. Auf eine spezielle Kartierung zu den Artengruppen wird aufgrund der intensiven Nutzung und durchschnittlichen Wertigkeit der von Planung betroffenen Lebensräume sowie der räumlichen Lage des Plangebiets (Naturraum, Siedlungsstruktur) verzichtet.
- Hinsichtlich des weiteren Umgangs mit den betrachteten Arten wird der Blick auf die rechtlich relevanten Arten fokussiert. Dies sind nach § 19 (3) und § 42 BNatSchG alle streng geschützten Arten (national wie international) und alle Europäischen Vogelarten.
- Bei letztgenannten wird der Blick auf die sogenannten planungsrelevanten Vogelarten fokussiert. Diese Festlegung bzw. Eingrenzung erfolgt in Anlehnung an BREUER 2006¹² und an den „Planungsleitfaden Artenschutz“¹³. Es wird davon ausgegangen, dass für die europäischen Vogelarten ohne Gefährdungsstatus oder ohne besondere ökologische Anforderungen im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei Eingriffen nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen oder mit relevanten Lebensstättenzerstörungen zu rechnen ist und somit in der Regel nicht gegen die Verbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Die Ausnahme von diesem Regelausschluss bilden die Vogelarten, die zwar nicht als gefährdet, aber als streng geschützt gelten (z.B. Habicht); sie werden als streng geschützte Arten einer artenschutzrechtlichen Wirkungsprognose immer unterzogen.
- Unter Berücksichtigung dieser Konvention wird unter Beachtung der durch die Planung betroffenen Lebensräume sowie der räumlichen Lage des Plangebiets (Naturraum, Siedlungsstruktur) und der gutachterlichen Einschätzung abgeprüft, ob entsprechende Tierarten im Geltungsbereich anzutreffen sind.
- In Auswertung der Planungshilfen der niedersächsischen Naturschutzverwaltung¹⁴ und der durchgeführten Biotoptypenkartierung werden im Rahmen der vorliegenden Bebauungsplanung die Fauna-Potentialabschätzungen vorgenommen.

¹¹ Anfrage beim NLWKN vom 02.06.2009

¹² Wilhelm Breuer (<http://www.egeeuulen.de/files/artenschutz.pdf>; Stand: 08.08.2007) „Besonders und streng geschützte Arten“, 10.11.2006: (Spätere Fassung eines Beitrages von Herrn Breuer auf einer Tagung der Niedersächsischen Straßenbauverwaltung am 30.08.2005 in Hannover; Herr Breuer als Vertreter des NLWKN; Herr Breuer bezieht sich hier auf den alten BNatSchG-Artenschutzstand; die Gesetzesnovelle vom 12.12.2007 schränkt die zu betrachtenden Arten weiter ein, so dass auch Breuers Ausführungen im Hinblick auf diese neue Gesetzeslage interpretiert werden müssen.

Gemäß Breuers Ausführungen sollte, unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit und der Praktikabilität, das Artenschutzrecht Anwendung finden u.a. auf die besonders geschützten Vogelarten mit Gefährdungsstatus und/oder ungefährdeten Arten mit besonderer ökologischer Anforderungen und koloniebrütende Vogelarten.

¹³ Planungsleitfaden Artenschutz 2008: straßen.nrw in Zusammenarbeit u.a. mit LANUV NRW

¹⁴ Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten; Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze mit Zuordnung der entsprechenden Habitats, (NLWKN, 3/2008)

Vögel

Nach Auswertung o.g. Informationen und der gutachterlichen Orts- und Artenkenntnisse ist das Vorkommen folgender planungsrelevanter Vogelarten als möglich anzusehen:

Erläuterung zur folgenden Liste:

EG-VO A: im Anhang A der EG-Artenschutzverordnung (VO(EG) Nr. 338/97) aufgeführte Art

FFH IV: im Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) aufgeführte Art

BArtSchV: in Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 Satz 2 Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Art

- Feldlerche (Potenzielles Brutrevier) besonders geschützt, Rote Liste Nds.¹⁵
- Habicht (Potenzielles Nahrungshabitat) EG-VO A streng geschützt, Rote Liste Nds.: *
- Mäusebussard (Potenzielles Nahrungshabitat) EG-VO A streng geschützt, Rote Liste Nds. *
- Rauchschwalbe (Potenzielles Nahrungshabitat) besonders geschützt, Rote Liste Nds. 3
- Rebhuhn (Potenzielles Brutrevier) besonders geschützt, Rote Liste Nds.3
- Schleiereule (Potenzielles Nahrungshabitat) EG-VO A streng geschützt, Rote Liste Nds.:
- Sperber (Potenzielles Nahrungshabitat) EG-VO A streng geschützt, Rote Liste Nds.: *
- Turmfalke (Potenzielles Nahrungshabitat) EG-VO A streng geschützt, Rote Liste Nds. *

Durch die Überplanung vorhandener Flächen (intensiv genutzte Grünlandfläche) können Lebensstätten dieser Arten verloren gehen. Die Umsetzung des Planungsvorhabens kann Verbotstatbestände gemäß § 42 BNatSchG auslösen. Dies wird artspezifisch geprüft s.u..

¹⁵ 0 ausgestorben, 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, P pot. gefährdet, V Arten der Vorwarnliste,
* vorkommend (indigen oder Archaeophyt) und ungefährdet

Fledermäuse

Nach Auswertung o. g. Informationen und der gutachterlichen Orts- und Artenkenntnisse sind im von der Planung betroffenen Gebiet folgende planungsrelevante Fledermausarten potentiell vorhanden. Inwieweit diese Arten auch im Geltungsbereich auftreten können, wird in einem zweiten Schritt (letzte Spalte der folgenden Tabelle) geprüft (Potentialanalyse).

Tabelle 1: Potenzialanalyse - Fledermäuse

Fledermaus-Art	Schutzstatus	Rote Liste Nds. ¹	Lebensraum: hauptvorkommen	Nebenvorkommen	Potentialanalyse / Relevanz für die weitere artenschutzrechtliche Prüfung / Plausibilitätsprüfung möglicher Betroffenheiten
Bechsteinfledermaus	FFH-Anhang-IV streng geschützt	2	Laubwälder feuchter bis mittlerer Standorte (Altholzbestände)	Sonstige Laubwälder, Kleingehölze, Gärten	Die Art gilt als typische Waldfledermaus. Sie ist in Niedersachsen bislang in verschiedenen Biotopen nachgewiesen worden; hauptsächlich in strukturreichen, feuchten Buchen- und anderen Mischwäldern, selten in landwirtschaftlich geprägten, mit Gehölzen und Hecken durchsetzten Flächen. Sommerquartier: Baumhöhlen (insb. Wald), -spalten, Kästen Winterquartier: Felshöhlen, Stollen, Baumhöhlen (insb. Wald) Im Plangebiet sind keine relevanten Lebensraumtypen dieser typischen Waldfledermaus vorhanden; diese Art ist auf Alt- und Totholzbestände angewiesen. Die Existenz planungsrelevanter Vorkommen ist als höchst unwahrscheinlich anzusehen. → Weitere Prüfschritte sind nicht erforderlich.
Braunes Langohr	FFH-Anhang-IV streng geschützt	2	Laubwälder mittlerer Standorte	Sonstige Laubwälder, Nadelwald, Kleingehölze, Säulme, Gärten, Magerwiesen, Fett- und Feuchtwiesen, Gebäude	Typische Waldart. Die Art besiedelt eine breite Palette an Waldarten, wobei sie in Kiefernforsten des Tieflandes eher selten erscheint. Als Quartiere bevorzugt diese Art im Bereich West- und Mitteleuropa i. d. R. Gebäudequartiere und unterirdische Quartiere. Die Jagdgebiete liegen im Wald, aber auch an isolierten Bäumen in Parks und Gärten. Sommerquartier: Dachböden, Spalten, Baumhöhlen, -spalten (insb. Wald) Winterquartier: Felshöhlen, Stollen, Keller, selten Baumhöhlen Im Plangebiet sind keine relevanten Lebensraumtypen dieser Fledermausart vorhanden; diese Art ist auf Alt- und Totholzbestände angewiesen. Die Existenz planungsrelevanter Vorkommen ist als höchst unwahrscheinlich anzusehen. → Weitere Prüfschritte sind nicht erforderlich.

¹ 0 ausgestorben, ¹ vom Aussterben bedroht, ² stark gefährdet, ³ gefährdet, ⁴ potentiell gefährdet, ⁵ in Nds. Nicht geklärt
² Dietz et al. (2007); Handbuch der Fledermäuse Europas, Kosmos Verlag, S.345 f.; Rixhartz (2004); Fledermäuse, Kosmos Verlag

Fledermaus-Art	Schutzstatus	Rote Liste Nds. ¹	Lebensraum- hauptvorkommen	Nebenvorkommen	Potentialanalyse / Relevanz für die weitere artenschutzrechtliche Prüfung / Plausibilitätsprüfung möglicher Betroffenheiten
Breitflügel- fledermaus	FFH-Anhang-IV streng geschützt	2	Weideflächen, Gärten	Kleingehölze, Mä- gewiesen, Fett- und Feuchtwiesen, Ge- bäude	Jagdbiotope: strukturreiche Landschaft, Flachland, Gärten, Parks Sommerquartier: Spalten im Dachstuhl/ Gebäuden, selten Baumhöhlen Winterquartier: Gebäudespalten, selten Baumhöhlen Aufgrund der Biotopstrukturen des Geltungsbereiches kann die Existenz von Quartieren ausgeschlossen werden, hingegen das Gebiet durchaus als Jagdgebiet genutzt werden könnte. → Potenzielles Jagdgebiet
Fransenfle- dermaus	FFH-Anhang-IV streng geschützt	2	Laubwälder mittlere Standorte	Sonstige Laubwälder, Fließ- und Still- gewässer, Kleingehölze,	Typische Waldfledermaus. Sommerquartier: Baumhöhlen (insb. Wald), Fledermauskästen, Gebäudespalten Winterquartier: Felshöhlen, Stollen, Bunker, Keller Jagdbiotope: Wälder, strukturreiche Landschaft, Gewässer Im Plangebiet sind keine relevanten Lebensraumtypen dieser Fledermausart vorhanden. Die Existenz planungsrelevanter Vorkommen ist als höchst unwahrscheinlich anzusehen. → Weitere Prüfschritte sind nicht erforderlich.
Graue Langohr	FFH-Anhang-IV streng geschützt	2	Menschliche Sied- lungen, Gärten	Extensiv bewirt- schaftetes Agrarland	Typische Dorffledermaus. Jagdbiotope: Kulturland, Gärten, Parks, Waldrandgebiete im Verbund mit Offenland Sommerquartier: Spalten im Dachstuhl/ Gebäuden, Dehnungsfugen Winterquartier: Höhlen, Keller, Felsspalten Aufgrund der Biotopstrukturen des Geltungsbereiches kann die Existenz von Quartieren höchst wahr- scheinlich ausgeschlossen werden, hingegen das Gebiet durchaus als Jagdgebiet genutzt werden könnte. → Potenzielles Jagdgebiet
Große Bart- fledermaus (Brandfleder- maus)	FFH-Anhang-IV streng geschützt	2	Laubwälder feuch- ter bis mittlerer Standorte, Gewäs- ser	Sonstige Laubwälder, Kleingehölze, Säume, Gärten, Stillgewässer, Ge- bäude	Die wichtigsten Lebensraum-Elemente der Großen Bartfledermaus sind Wälder und Gewässer. Meist kommt sie in Feucht- und Nasswäldern vor, Feldgehölze und Hecken, aber auch Ackerflächen mit Gehölzen sind neben lichten Auwäldern und Gewässern wichtige Jagdgebiete. Es werden verschiedenen Teiljagdgebiete in bis zu 10 km von Quartier genutzt. ³ Sommerquartier: Baumhöhlen, Dachstuhl-, spalten (schmale Nisthilfen) Winterquartier: Felshöhlen, Stollen Im Plangebiet sind keine relevanten Lebensraumtypen dieser Fledermausart vorhanden. Die Existenz planungsrelevanter Vorkommen ist als höchst unwahrscheinlich anzusehen. → Weitere Prüfschritte sind nicht erforderlich.

³Dietz et. al. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas, Kosmos Verlag, S.217 f.; Bichartz (2004): Fledermäuse, Kosmos Verlag

Fledermaus-Art	Schutzstatus	Rote Liste Nds. ¹	Lebensraum- hauptvorkommen	Nebenvorkommen	Potentialanalyse / Relevanz für die weitere artenschutzrechtliche Prüfung / Plausibilitätsprüfung möglicher Betroffenheiten
Großer Abendsegler	FFH-Anhang-IV streng geschützt	2	Laubwälder mittlerer Standorte	Sonstige Laubwälder, Kleingehölze, Gärten	Als Sommerquartiere dienen vor allem Späthöhler, aber auch andere Baumhöhlen in Höhen von 4-12 Metern werden genutzt. Besonders häufig werden Buchen, selten Nadelbäume aufgesucht. Winterquartiere finden sich in dickwandigen Baumhöhlen, in Gebäudespalten oder Höhlen. Als Jagdgebiete werden nahezu alle Landschaftstypen bejagt, wobei Nadelwälder unterproportional, Gewässer und Auwälder überproportional frequentiert werden. Sommerquartier: Baumhöhlen (insb. Wald), Mauerspalten (Rundkästen) Winterquartier: Baumhöhlen (insb. Wald), Fels-, + Mauerspalten Aufgrund der Biotopstrukturen des Geltungsbereiches kann die Existenz von Quartieren höchstwahrscheinlich ausgeschlossen werden, wohingegen das Gebiet durchaus als Jagdgebiet genutzt werden könnte. → Potenzielles Jagdgebiet
Großes Mausohr	FFH-Anhang-IV streng geschützt	2	Laubwälder mittlerer Standorte	Sonstige Laubwälder, Kleingehölze, Mager-, Fett- und Feuchtwiesen,	Kolonien liegen meist in Gebieten mit hohem Waldanteil; als Jagdgebiete werden meist Laub- und Mischwälder mit geringem Anteil an Bodenvegetation bevorzugt. Nadelwälder werden ebenfalls bejagt, meist mittelalte Bestände ohne Bodenbewuchs. Weitere Jagdgebiete sind Wiesen, Weiden und Äcker im gemähten/abgeweideten/abgeernteten Zustand. ⁵ Sommerquartier: Große Dachböden (i. d. R. Kirchtürme, große Scheunen etc. weniger Dachböden), selten Baumhöhlen (Einzelmännchen) Winterquartier: Felshöhlen, Stollen Im Plangebiet sind keine relevanten Lebensraumtypen dieser Fledermausart vorhanden. Die Existenz planungsrelevanter Vorkommen ist als höchst unwahrscheinlich anzusehen. → Weitere Prüfschritte sind nicht erforderlich.
Kleine Bartfledermaus	FFH-Anhang-IV streng geschützt	2	Kleingehölze, Gärten	Laubwälder, Fließgewässer	Eher Siedlungs- als Waldfledermaus. Sommerquartier: Gebäudespalten Winterquartier: Felshöhlen, Stollen, Keller, vereinzelt Baumhöhlen (selten) Jagdbiotop: strukturreiche Landschaft, Wälder, Parks, Gärten, Gewässer Im Plangebiet sind keine relevanten Lebensraumtypen dieser Fledermausart vorhanden. Die Existenz planungsrelevanter Vorkommen ist als höchst unwahrscheinlich anzusehen. → Weitere Prüfschritte sind nicht erforderlich.

⁴ Dietz et. al. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas, Kosmos Verlag, S.267 f.; Richter (2004): Fledermäuse, Kosmos Verlag

⁵ Dietz et. al. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas, Kosmos Verlag, S.252 f.; Richter (2004): Fledermäuse, Kosmos Verlag

Fledermaus-Art	Schutzstatus	Rote Liste Nds. ¹	Lebensraum: hauptvorkommen	Nebenvorkommen	Potentialanalyse / Relevanz für die weitere artenschutzrechtliche Prüfung / Plausibilitätsprüfung möglicher Betroffenheiten
Kleiner Abendsegler	FFH-Anhang-IV streng geschützt	1	Laubwälder mittlerer Standorte	Sonstige Laubwälder, Fließ-/Stillgewässer, Kleingehölze, Gärten, Magerrasen, Feit- und Feuchtwiesen	Typische Waldfledermausart, insbesondere von Laubwäldern (hauptsächlich Buche und Eiche) mit Altholzbestand. Als Jagdgebiete werden ebenfalls Wälder und deren Randstrukturen bevorzugt. ⁶ Sommerquartier: Baumhöhlen (insb. Wald), -spalten (Fledermauskästen) Winterquartier: Baumhöhlen (insb. Wald), auch Gebäudespalten Aufgrund der Biotopstrukturen des Geltungsbereiches ist ein planungsrelevantes Vorkommen als höchst unwahrscheinlich anzusehen. → Weitere Prüfschritte sind nicht erforderlich.
Mopsfledermaus	FFH-Anhang-IV streng geschützt	1	Laubwälder mittlerer Standorte	Sonstige Laubwälder, Kleingehölze	Weitestgehend auf Wälder aller Art beschränkt. Die Baumarten-Zusammensetzung scheint eine geringere Bedeutung zu haben, wichtig ist dagegen ein hoher Strukturreichtum mit verschiedenen Altersklassen und Saumstrukturen. Diese Art jagt häufig dicht über den Baumkronen, aber auch unter dem Kronendach oder entlang von Vegetationskanten. ⁷ Sommerquartier: Baumhöhlen (insb. Wald), Gebäudespalten Winterquartier: Baumhöhlen (insb. Wald), Felshöhlen, Stollen Die Art ist in Niedersachsen sehr selten. Es gibt lediglich ein Gebiet bei Braunschweig in dem die Art regelmäßig im Winterquartier mit bis zu 6 Tieren angetroffen wird. Die Art wird seit wenigen Jahren hier auch im Sommer mit Einzeltieren nachgewiesen. Sommerquartiere einschließlich Wochenstuben sind jedoch nicht bekannt. Die Existenz planungsrelevanter Vorkommen ist als höchst unwahrscheinlich anzusehen. → Weitere Prüfschritte sind nicht erforderlich.
Mückenfledermaus	FFH-Anhang-IV streng geschützt	?	Gärten, Kleingehölze	Sonstige Laubwälder, Nadelwald, Gebäude	Jagdbiotope: Strukturreiche Landschaft, Auwälder, Niederungen, Gewässer und deren Randbereiche Sommerquartier: Gebäudespalten, eher selten Baumhöhlen Winterquartier: Gebäudespalten, eher selten Baumhöhlen Im Plangebiet sind keine typischen Jagdbiotope oder Quartierstrukturen dieser Fledermausart vorhanden. Die Existenz planungsrelevanter Vorkommen ist als höchst unwahrscheinlich anzusehen. → Weitere Prüfschritte sind nicht erforderlich.
Rauhautfledermaus	FFH-Anhang-IV streng geschützt	2	Laubwälder feuchter Standorte	Laubwälder mittlerer Standorte, Nadelwald, Fließ-/Stillgewässer	Naturnahe reich strukturierte Laubmischwälder, feuchte Niederungswälder, Auwälder, aber auch Nadelwälder und Parklandschaften; oft in der Nähe von Gewässern. Jagdgebiete liegen in und an Wäldern, aber auch entlang und über Gewässern. ⁸ Sommerquartier: Baumhöhlen (insb. Wald), Gebäudespalten Winterquartier: Baumhöhlen (insb. Wald), Felshöhlen, Stollen Im Plangebiet sind keine relevanten Lebensraumtypen dieser Fledermausart vorhanden. Die Existenz planungsrelevanter Vorkommen ist als höchst unwahrscheinlich anzusehen. → Weitere Prüfschritte sind nicht erforderlich.

⁶Dietz et. al. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas, Kosmos Verlag, S.277 f.; Richtig (2004): Fledermäuse, Kosmos Verlag

⁷Dietz et. al. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas, Kosmos Verlag, S.337 f.; Richtig (2004): Fledermäuse, Kosmos Verlag

⁸Dietz et. al. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas, Kosmos Verlag, S.296 f.; Richtig (2004): Fledermäuse, Kosmos Verlag

Fledermaus-Art	Schutzstatus	Rote Liste Nds. ⁹	Lebensraum- hauptvorkommen	Nebenvorkommen	Potentialanalyse / Relevanz für die weitere artenschutzrechtliche Prüfung / Plausibilitätsprüfung möglicher Betroffenheiten
Teichfledermaus	FFH-Anhang-IV streng geschützt	?	Fließ- und Stillgewässer	Kleingehölze, Fett- und Feuchtwiesen	Sommerquartier: Dachböden, Kirchtürme Winterquartier: Felshöhlen, Stollen, Bunker, Keller Jagdbiotope: Gewässer (Flüsse, Seen, Teiche, strukturreiche Landschaft) Im Plangebiet sind keine relevanten Lebensraumtypen dieser Fledermausart vorhanden. Die Existenz planungsrelevanter Vorkommen ist als höchst unwahrscheinlich anzusehen. → Weitere Prüfschritte sind nicht erforderlich.
Wasserschwarzfledermaus	FFH-Anhang-IV streng geschützt	3	---	Laubwälder mittlerer und feuchter Standorte, Kleingehölze, Fließgewässer, Gärten, Abgrabungen	Eine anpassungsfähige Fledermaus, deren Lebensraumansprüche sich nur im weitesten Sinne auf Wald und Wasser einengen lassen. Die Mehrzahl der Tiere jagt über Gewässer oder Gewässernähe, einzelne Tiere können aber auch in Wäldern, Parks oder Streuobstwiesen jagen. ⁹ Sommerquartier: Baumhöhlen (insb. Wald)/-spalten, Mauerrisse, Dachböden Winterquartier: Felshöhlen, Stollen Im Plangebiet sind keine relevanten Lebensraumtypen dieser Fledermausart vorhanden. Die Existenz planungsrelevanter Vorkommen ist als höchst unwahrscheinlich anzusehen. → Weitere Prüfschritte sind nicht erforderlich.
Zweifarb- fledermaus	FFH-Anhang-IV streng geschützt	1	---	Gärten, Gebäude	Jagdbiotope: Strukturreiche Landschaft, Gewässer, Uferzonen, offene Agrarflächen, waldige Berge, Steppen, Städte Sommerquartier: Gebäudespalten, eher selten Baumhöhlen Winterquartier: Mauerspalten, Gebäudespalten Lautangaben des NLWKN ¹⁰ kommt diese Art verbreitet im Harz, ansonsten zerstreut im sonstigen Bergland und im östlichen Tiefland vor. Insofern ist aufgrund der Verbreitungsschwerpunkte dieser Art ein Vorkommen trotz potenziell vorhandener Jagdräume als höchst unwahrscheinlich anzusehen. → Weitere Prüfschritte sind nicht erforderlich.
Zwerg- fledermaus	FFH-Anhang-IV streng geschützt	3	Gärten, Kleingehölze	Sonstige Laubwälder, Nadelwald, Gebäude	Jagdbiotope: Strukturreiche Landschaft, Gärten, Parks Sommerquartier: Gebäudespalten, eher selten Baumhöhlen Winterquartier: Gebäudespalten, eher selten Baumhöhlen Aufgrund der Biotopstrukturen des Geltungsbereiches kann die Existenz planungsrelevanter Vorkommen nicht hundertprozentig ausgeschlossen werden und ist somit als möglich anzusehen. → Potenzielles Jagdgebiete

⁹ Dietz et. al. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas, Kosmos Verlag, S.200 f.; Riechartz (2004): Fledermäuse, Kosmos Verlag
¹⁰ Quelle: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten; Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze mit Zuordnung der entsprechenden Habitate, (NLWKN, 3/2008)

Auf der Grundlage der vorhandenen Angaben ist somit das Vorkommen folgender Fledermausarten als möglich anzusehen:

- Breitflügelfledermaus (Potenzielles Jagdgebiet)
- Graues Langohr (Potenzielles Jagdgebiet)
- Großer Abendsegler (Potenzielles Jagdgebiet)
- Zwergfledermaus (Potenzielles Jagdgebiet)

Durch die Überplanung vorhandener Flächen (intensiv genutzte Grünlandfläche) können Lebensstätten dieser Arten verloren gehen. Die Umsetzung des Planungsvorhabens kann Verbotstatbestände gemäß § 42 BNatSchG auslösen. Dies wird artspezifisch geprüft.

Amphibien

In Niedersachsen¹⁶ existieren elf streng geschützte Amphibienarten wobei alle nach internationalen Vorgaben (FFH-Anhang-IV-Arten) streng geschützt sind.

Von den elf aufgeführten Arten entfallen im Geltungsbereich zuerst einmal alle Arten deren Vorkommen auf Bergland/Börden (Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Wechselkröte), auf das östliche Tiefland (Rotbauchunke) bzw. auf Randbereiche oder Degenerationsstadien (Moorfrosch) beschränkt sind. Weiterhin brauchen diejenigen Arten, die auf Extremstandorte (Knoblauchkröte, Kreuzkröte), auf offene Landschaft (Laubfrosch), ganzjährig auf Zugang zu Wasserflächen (Kleiner Wasserfrosch) oder auf Hartholzauen/gewässerreiche Laubmischwälder (Springfrosch) angewiesen sind in vorliegendem Planungsfall nicht näher zu betrachten.

Es verbleiben somit die Arten die Stillgewässer als Laichgewässer und Sommerlebensraum sowie Acker/Grünland/Gehölze u.a. als Sommerlebensraum und Winterlebensraum nutzen. Zu nennen sind hier Kammmolch und Laubfrosch.

Der Kammmolch gilt grundsätzlich als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern (z.B. an Altarmen) vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große geschlossene Waldbereiche mit größeren, tiefen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen sowie in Steinbrüchen vor. Neuerdings hat sich gezeigt, dass die Art auch als Frühbesiedler an neu angelegten Gewässern erscheinen kann. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammmolch feuchte Wälder, Gebüsche und Hecken, die meist in Nähe der Laichgewässer gelegen sind. Laut Angaben der Niedersächsischen Landesbetriebe für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz ist diese Art eher östlich der Weser mit Schwerpunkten in der Lüneburger Heide, im Wendland, in der Elbtalau und Weser-Aller-Flachland sowie im Bergland verbreitet.

In Nordwestdeutschland ist der Laubfrosch eine typische Art der „bäuerlichen Kulturlandschaft“ mit kleingewässerreichen Wiesen und Weiden in einer mit Gebüschen und Hecken reich strukturierten Landschaft. Ursprüngliche Lebensräume der Art sind wärmebegünstigte Flussauen. Da Laubfroschpopulationen als „Metapopulationen“ organisiert sind, tritt die Art nur dort auf, wo eine Vielzahl geeigneter Laichgewässer zur Verfügung steht. Sobald ein Laichgewässer nicht mehr optimale Bedingungen bietet, können die Tiere dann auf andere Gewässer ausweichen. Als Laichgewässer werden Weiher, Teiche, Tümpel, temporäre Kleingewässer, Altwässer, seltener auch größere Seen besiedelt. Bevorzugt werden vegetationsreiche Gewässer, die voll sonnenexponiert und fischfrei sind. Laut Angaben der Niedersächsischen Landesbetriebe für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz liegt der Verbreitungsschwerpunkt dieser Art im Urstromtal der Elbe zwischen Schnackenburg und Bleckede, zahlreiche Vorkommen auch bei Zeven und Wolfsburg, nördlich von Hannover und in Teilen der Lüneburger Heide. Die Art fehlt im Nordwesten, im nördlichen und mittleren Abschnitt der Ems-Niederung, in der Wümmeniederung und in der Südheide.

¹⁶ Quelle: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten; Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze mit Zuordnung der entsprechenden Habitate, (NLWKN, 3/2008)

Wie aufgrund der vorhandenen Biotoptypenausprägung des Plangebietes und seiner Umgebung und der fehlenden Laichgewässer ersichtlich, sind weder die Habitatqualitäten noch die natürlichen Verbreitungsgebiete der potenziell betrachteten streng geschützten Amphibienarten im zu betrachtenden Geltungsbereich vorhanden und somit ist die Existenz dieser Arten als höchst unwahrscheinlich anzusehen. Weitere Prüfschritte für die Artgruppe der Amphibien (auch im Kontext des § 19 Abs. 3 BNatSchG) sind somit nicht erforderlich.

Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung

Im Folgenden wird unter Zusammenfassung der bisherigen Ergebnisse untersucht, welche der einschlägigen Verbotstatbestände der gesetzlichen Bestimmungen für die betroffenen Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

Vögel

Grundsätzliches zur möglichen Vermeidung der Tötung von Individuen oder der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sei an dieser Stelle vorangeführt:

Hinsichtlich des Umgangs mit den potenziell vorkommenden Arten aus der Artengruppe der Vögel wird, wie oben erläutert, der Blick auf die rechtlich relevanten Arten fokussiert. Dies sind nach § 19 (3) und § 42 BNatSchG alle streng geschützten Arten (national wie international) und alle Europäischen Vogelarten.

Bei letztgenannten wird der Blick auf die sogenannten planungsrelevanten Arten fokussiert. Die Festlegung auf „planungsrelevante Vogelarten“ erfolgt in Anlehnung an BREUER 2006¹⁷.

Zu vorkommenden Arten dieser „abgeschichteten“ Gruppe o. g. Konvention finden sich im Anschluss artbezogene Wirkungsprognosen.

Für alle nicht „planungsrelevanten“ und somit nicht Art für Art betrachteten Vogelarten gilt: Eine direkte Verletzung, Tötung, oder Störung der Individuen oder Entnahme ihrer Entwicklungsformen sowie eine Störung während der Fortpflanzungs-, bzw. Aufzuchtzeit, im Plangebiet kann dadurch ausgeschlossen werden, dass diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (z. B. Entfernung von Gehölzen) die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung o. g. Tatbestände führt, nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (also zwischen Anfang August und Anfang März) durchgeführt wird. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.

Bei der Wirkungsprognose werden nachfolgend die betroffenen Arten, welche sich in ihren Lebensraum-/Habitatansprüchen ähneln und bei denen vergleichbare Betroffenheit bezüglich der artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten ist, in einer Gruppe zusammengefasst beschrieben.

Greifvögel mit großem Jagdhabitat in der strukturierten bis halboffenen Kulturlandschaft und fehlender Brutplatzqualität innerhalb der zu betrachtenden Untersuchungsfläche

Mäusebussard, Habicht, Sperber

Die genannten Arten weisen gemäß der Potenzialabschätzung den Status „Potenzielles Nahrungshabitat“ auf. Das bedeutet sie kommen in der mittleren bis weiteren Umgebung des Bauvorhabens möglicherweise als Brutvogel vor, nutzen den Bereich zumindestens zeitweise zur Nahrungssuche, haben aber innerhalb des Gebietes keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Nester).

Die Arten bevorzugen Jagdhabitats der strukturierten bis halboffenen Kulturlandschaft und besetzen z. T. große bis sehr große Brutreviere.

¹⁷ Wilhelm Breuer (<http://www.egeeuulen.de/files/artenschutz.pdf>; Stand: 08.08.2007) „Besonders und streng geschützte Arten“, 10.11.2006: (Spätere Fassung eines Beitrages von Herrn Breuer auf einer Tagung der Niedersächsischen Straßenbauverwaltung am 30.08.2005 in Hannover; Herr Breuer als Vertreter des NLWKN; Herr Breuer bezieht sich hier auf den alten BNatSchG-Artenschutzstand; die Gesetzesnovelle vom 12.12.2007 schränkt die zu betrachtenden Arten weiter ein, so dass auch Breuers Ausführungen im Hinblick auf diese neue Gesetzeslage interpretiert werden müssen.

Die Nutzung der einzelnen Teilflächen dieser Reviere zur Nahrungssuche variiert in ihrer Intensität jahreszeitlich in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit der Ressourcen (Beutetiere) die wiederum von der jeweiligen Landnutzung und natürlichen Schwankungen (Invasionsjahre) abhängt. Insofern unterliegt es der „natürlichen Dynamik,“ das Reviergrößen und Nahrungshabitatnutzung in unterschiedlichen Jahren in Abhängigkeit nicht vorhersehbarer Umweltbedingungen erheblich variieren und es durchaus vorkommen kann das bestimmte Revierbereiche in unterschiedlichen Jahren nicht oder kaum genutzt werden können.

Insofern lässt sich unter Berücksichtigung der Biologie und der jeweiligen ökologischen Ansprüche für die Arten dieser Gruppe folgendes feststellen: Durch das Bauvorhaben im Untersuchungsgebiet werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten anlagebedingt durch Überbauung vernichtet. Auch werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet oder während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit soweit erheblich gestört, das der Erhaltungszustand der lokalen Population einer dieser Arten verschlechtert würde. Zwar entfällt eine kleine Teilfläche des potenziellen Nahrungshabitats innerhalb großer Nahrungsreviere, es ist aber nicht mit dem Wegfall von Brutpaaren dieser Arten zu rechnen.

Insofern ist der momentane Erhaltungszustand der Populationen dieser Arten im Naturraum und in Niedersachsen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, es ist keine Verschlechterung der derzeitigen Situation der Population dieser Tiere zu erwarten. Die Verbotstatbestände nach § 42 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG durch die Verletzung, Tötung, oder Störung der Individuen oder Entnahme ihrer Entwicklungsformen beziehungsweise Fortpflanzungs- oder Ruhestätten welche die ökologische Funktion dieser Stätten dauerhaft vernichten würde sowie durch Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit sind nicht erfüllt.

Es verbleibt somit der Verlust von Biotopen (Nahrungshabitat) durch Zerstörung für die streng geschützten Arten Mäusebussard, Habicht und Sperber, diese sind aber aufgrund ihres geringen relativen Flächenanteils am Gesamthabitat der Arten und einer nicht bestehenden speziellen Funktion oder Bedeutung als vernachlässigbar für die örtliche Population und grundsätzlich auch Ersetzbar anzusehen.

Vogelarten mit bevorzugtem Lebensraum in der strukturierten Kulturlandschaft in engem Kontakt zu ländlichen Siedlungsbereichen und fehlender Brutplatzqualität innerhalb der zu betrachtenden Untersuchungsfläche

Rauchschwalbe, Schleiereule, Turmfalke

Die genannten Arten weisen gemäß der Potenzialabschätzung den Status „Potenzielles Nahrungshabitat“ auf. Das bedeutet sie kommen in der mittleren bis weiteren Umgebung des Bauvorhabens möglicherweise als Brutvogel vor, nutzen den Bereich eventuell zumindestens zeitweise zur Nahrungssuche, haben aber innerhalb des Gebietes keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Nester).

Die Arten sind im weiteren Sinne als Kulturfolger zu bezeichnen. Sie bevorzugen Jagdhabitate offener, strukturreicher Kulturlandschaften, oftmals in der Nähe menschlicher Siedlungen bzw. Lebensräume, die vom Menschen geprägt sind (Rauchschwalbe, Schleiereule). Als Jagdgebiete der Schleiereule werden v.a. Weiden sowie die Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben, Säume und Heckenstrukturen aufgesucht. Bevorzugte Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder hochragenden Gebäuden (Turmfalke) oder dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme) bei der Schleiereule. Die Rauchschwalbe jagt über offenen Flächen oder in Gebäuden (Viehbestand) oder Wasser mit zahlreichen Insekten. Diese autökologischen Lebensraumsansprüche lassen die Flächen des zu betrachtenden Untersuchungsgebietes als zumindestens zeitweise geeignet im Hinblick auf Nahrungshabitate erscheinen. Entsprechend Brutplatzrequisiten befinden sich in der näheren und mittleren Umgebung des Plangebietes. Insofern ist nicht auszuschließen das Teilbereiche des Plangebietes, zumindestens zeitweise als Nahrungshabitat genutzt werden.

Insofern lässt sich unter Berücksichtigung der Biologie und der jeweiligen ökologischen Ansprüche für die Arten dieser Gruppe folgendes feststellen: Durch das Bauvorhaben im zu betrachtenden Untersuchungsgebiet werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten anlagebedingt durch Überbauung vernichtet. Auch werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet oder während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit soweit erheblich gestört, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population einer dieser Arten verschlechtert würde. Zwar entfallen Teilflächen möglicherweise als Nahrungshabitat genutzter Flächen, es ist aber nicht mit dem Wegfall von Brutpaaren dieser Arten zu rechnen.

Insofern ist der momentane Erhaltungszustand der Populationen dieser Arten im Naturraum und in Niedersachsen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, es ist keine Verschlechterung der derzeitigen Situation der Population dieser Tiere zu erwarten. Die Verbotstatbestände nach § 42 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG durch die Verletzung, Tötung, oder Störung der Individuen oder Entnahme ihrer Entwicklungsformen beziehungsweise Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, welche die ökologische Funktion dieser Stätten dauerhaft vernichten würde sowie durch Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit sind nicht erfüllt.

Es verbleibt somit der Verlust von Biotopen (Nahrungshabitat) durch Zerstörung für die streng geschützten Arten Schleiereule und Turmfalke, diese sind aber aufgrund ihres geringen relativen Flächenanteils am Gesamthabitat der Arten und einer nicht bestehenden speziellen Funktion oder Bedeutung als vernachlässigbar für die örtliche Population und grundsätzlich auch ersetzbar anzusehen.

Vogelarten der offenen bis halboffenen Agrarlandschaft mit Präferenz für Ackernutzung und Brutplatzqualität innerhalb der zu betrachtenden Untersuchungsfläche

Feldlerche, Rebhuhn

Die genannten Arten weisen gemäß der Potenzialabschätzung (s. 9.3.1.1) den Status „Potenzielles Brutrevier“ auf. Das bedeutet, dass aufgrund der Biotopstrukturen des zu betrachtenden Geltungsbereiches möglicherweise Brutreviere, also auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sein können.

Die Arten bevorzugen Lebensraum in der offenen Agrarlandschaft wobei es Präferenzen zu Ackernutzung gibt. Ausschlaggebend für das Rebhuhn sind halboffene, kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften, Feldlerchen bevorzugen offene, gehölzarme Kulturlandschaften, wie ausgedehnten Ackerbaugebieten. Insofern weist das Untersuchungsgebiet nicht zwingend optimale Lebensraumrequisiten dieser Arten auf. Die Ausprägungen entsprechender Agrarflächen der näheren und mittleren Umgebung des Planbereiches im Naturraum weisen ebenfalls entsprechende Qualitäten als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte auf. Diese Fortpflanzungstätten werden bei beiden Arten nur während der Fortpflanzungszeit (ca. Anfang März bis ca. Mitte Juli) besetzt, d. h. in Anspruch genommen, das Rebhuhn „vagabundiert“ im Anschluss an die Fortpflanzungszeit in Abhängigkeit von Deckung und Nahrung in der näheren bis mittleren Umgebung.

Eine direkte Verletzung, Tötung, oder Störung der Individuen oder Entnahme ihrer Entwicklungsformen sowie eine Störung während der Fortpflanzungs-, bzw. Aufzuchtzeit, im Plangebiet kann dadurch ausgeschlossen werden, dass die Baufeldräumung und -erschließung, die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung o. g. Tatbestände führt, nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (also zwischen Anfang August und Anfang März) durchgeführt wird. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der betroffenen Arten ist unter dem Aspekt der erheblichen Störung bei Einhaltung o. g. Vorgaben nicht zu erwarten. Bei Feldlerche und Rebhuhn handelt es sich um Arten, die ihre Nester am Ende der Brutsaison wieder aufgeben, diese werden in der nächsten Saison nicht wieder besetzt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten („Lebensstätten“) für die betroffenen Vogelarten bleiben im Betrachtungsraum (nähere und mittlere Umgebung des Plangebietes) erhalten.

Insofern lässt sich unter Berücksichtigung der Biologie und der jeweiligen ökologischen Ansprüche für die Arten dieser Gruppe folgendes feststellen: Durch das Bauvorhaben im zu betrachtenden Untersuchungsgebiet werden zwar Biotope vernichtet, die für die Arten nicht ersetzbar sind, eine vergleichbare Ausstattung der näheren und weiteren Umgebung des Plangebiets ist allerdings gewährleistet und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten bleibt im Betrachtungsraum (nähere und mittlere Umgebung des Plangebietes) somit erhalten. Es werden ebenfalls unter Beachtung der o. g. Fristen für die Baufeldräumung, keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet oder während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit soweit erheblich gestört, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population einer dieser Arten verschlechtert würde.

Insofern ist der momentane Erhaltungszustand der Populationen dieser Arten im Naturraum und in Niedersachsen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, es ist keine Verschlechterung der derzeitigen Situation der Population dieser Tiere zu erwarten. Die Verbotstatbestände nach § 42 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG sind, unter Beachtung der o. g. Fristen für die Baufeldräumung, nicht erfüllt.

Fledermäuse

Grundsätzliches zur möglichen Vermeidung der Tötung von Individuen oder der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sei an dieser Stelle vorangeführt:

Die Artgruppen Vögel und Fledermäuse nutzen beide Gehölzstrukturen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte. Dies geschieht aber zu unterschiedlichen Zeiten im Jahresverlauf.

Für Fledermausarten stellt die Rodung von Gehölzen im April (oder ggf. August) die beste Vermeidungsmaßnahme dar, für Vögel sieht dies anders aus. Die im Geltungsbereich vorkommenden Vogelarten nutzen in diesen beiden Monaten, insbesondere im April, gerade Gehölze als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte. Jede zeitliche Beschränkung einer Gehölzrodung führt somit zwar auf der einen Seite zu einer Vermeidung von Verbotstatbeständen bei der einen Artgruppe, bedingt aber auf der anderen Seite Verbotstatbestände bei der anderen Artgruppe. Da nach planerischer Einschätzung die ökologische Funktionsfähigkeit der avifaunistischen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten schwieriger gesichert werden kann, zielt die Baufeldräumung auf die Monate Anfang August bis Anfang März ab. Hierdurch können avifaunistische Verbotstatbestände vermieden, aber fledermausspezifische Verbotstatbestände nur eingeschränkt vermieden werden. Hier wären andere Maßnahmen (z.B. Schaffung von Ersatzquartieren = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) erforderlich. Da aber alle älteren Laubbäume der an der Grenze des Plangebietes stehenden Wallhecke durch Festsetzungen im B-Plan in ihrem Bestand gesichert werden, sind in diesem Fall konkrete Verbotstatbestände bezüglich einer Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht zu erwarten, entsprechende Maßnahmen sind nicht vorzusehen.

Tabelle 2: Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung "Fledermäuse"

PROTOKOLL der artenschutzrechtlichen Prüfung: FLEDERMÄUSE	
<p>Anmerkung: Im obigen Text sind die Fledermausarten aufgeführt, die potentiell im Gebiet vorkommen. Gleichfalls wird dargestellt, ob es sich um potentielle Quartierstandorte oder potentielle Jagdgebiete handelt. Die Jagdgebiete sind nicht Prüfungsgegenstand des § 42 BNatSchG sondern ausschließlich des § 19 Abs.3 BNatSchG. Die entsprechenden Ausführungen zu den Jagdgebieten ist daher dem Kapitel Tiere und Pflanzen zu entnehmen. Die folgende Prüfung bezieht sich ausschließlich auf potentielle Quartiere bzw. Tiere.</p> <p>Eine Art für Art-Betrachtung ist im Folgenden nicht zielführend, da die folgenden Aussagen gleichermaßen für alle aufgeführten Feldermausarten im Rahmen dieser Potentialanalyse gelten.</p>	
Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände	
A. Fledermausarten (s.o.) [FFH-Anhang IV-Art]	
<p>1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1 BNatSchG]? [außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 3 (sh. dort)]</p> <p>Es existieren keine realistischen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren, die zu einer unmittelbaren Verletzung oder Tötung von Fledermäusen führen könnten. (Zur möglichen Tötung von Individuen, die in Quartieren sitzen könnten siehe Pkt. 3)</p>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?</p> <p>Durch die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes in diesem Bereich existieren keine realistischen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren, die geeignet sind die Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit soweit erheblich zu stören, das der Erhaltungszustand der lokalen Population einer dieser Arten verschlechtert würde. Die Planung erfolgt im strukturierten, ländlichen Siedlungsrandbereich mit bereits bestehenden artgleichen Vorbelastungen in näherer und mittlerer Entfernung. Es ist davon auszugehen, dass ein Großteil der Fledermäuse auch zukünftig die durch die Planung betroffenen Flächen und angrenzende Flächen zu Nahrungsflügen nutzen können, so dass sich der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert. Möglicherweise wird sich im Bereich beleuchteter Flächen (mit entsprechendem Fluginsektenangebot) sogar eine punktuelle Erhöhung nachtaktiver Insekten finden, welche durch die Tiere genutzt werden können.</p>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG]?</p> <p>Da alle älteren Laubbäume der an das Plangebiet angrenzenden Wallhecke durch Festsetzungen im B-Plan in ihrem Bestand gesichert werden, sind in diesem Fall konkrete Verbotstatbestände bezüglich einer Inanspruchnahme oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht zu erwarten, entsprechende Maßnahmen sind nicht vorzusehen.</p>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>4 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von Pkt. 3 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?</p> <p>Die ökologische Funktion möglicherweise vorhandener Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird weiter erfüllt. Es werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermausarten durch die Planung zerstört oder beschädigt.</p>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
B. Streng geschützte Art:	
<p>Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]</p>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

PROTOKOLL der artenschutzrechtlichen Prüfung: FLEDERMÄUSE	
Anmerkung: Im obigen Text sind die Fledermausarten aufgeführt, die potentiell im Gebiet vorkommen. Gleichfalls wird dargestellt, ob es sich um potentielle Quartierstandorte oder potentielle Jagdgebiete handelt. Die Jagdgebiete sind nicht Prüfungsgegenstand des § 42 BNatSchG sondern ausschließlich des § 19 Abs.3 BNatSchG. Die entsprechenden Ausführungen zu den Jagdgebieten ist daher dem Kapitel Tiere und Pflanzen zu entnehmen. Die folgende Prüfung bezieht sich ausschließlich auf potentielle Quartiere bzw. Tiere. Eine Art für Art-Betrachtung ist im Folgenden nicht zielführend, da die folgenden Aussagen gleichermaßen für alle aufgeführten Feldermausarten im Rahmen dieser Potentialanalyse gelten.	
BNatSchG? sh. hierzu Punkt D und Kapitel Tiere und Pflanzen	
Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme	
C. Fledermausarten (s.o.) [FFH-Anhang IV-Art]:	
Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich,	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
wenn Frage A.1 oder A.2 oder A.4 „ja“	
D. Streng geschützte Fledermaus-Art:	
Abwägung nach § 19 (3) BNatSchG erforderlich, wenn Frage B. „ja“	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Es verbleibt zwar der Verlust von Biotopen (Nahrungshabitat) durch Zerstörung für streng geschützte Fledermausarten, diese sind aber aufgrund ihres geringen relativen Flächenanteils am Gesamthabitat der Arten und einer nicht bestehenden speziellen Funktion oder Bedeutung als vernachlässigbar für die örtliche Population und grundsätzlich auch ersetzbar anzusehen. Möglicherweise wird sich im Bereich beleuchteter Flächen sogar eine punktuelle Erhöhung nachtaktiver Insekten finden, welche durch die Tiere genutzt werden können.	

Quelle des Prüfbogens: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Landesbetrieb Straßenbau NRW 10/2007; verändert: INGENIEURPLANUNG GbR 11/2007

Artenschutzrechtliche Abwägung sowie Ausnahmen / Befreiungen

Unter Beachtung der folgenden Maßnahmen sind keine artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahren erforderlich.

- Baufeldräumung zwischen Anfang August und Anfang März

Vorschlagliste für Bepflanzungsmaßnahmen

Standortgerechte, heimische Gehölze für die Flächen mit Pflanzbindung (Auswahlliste):

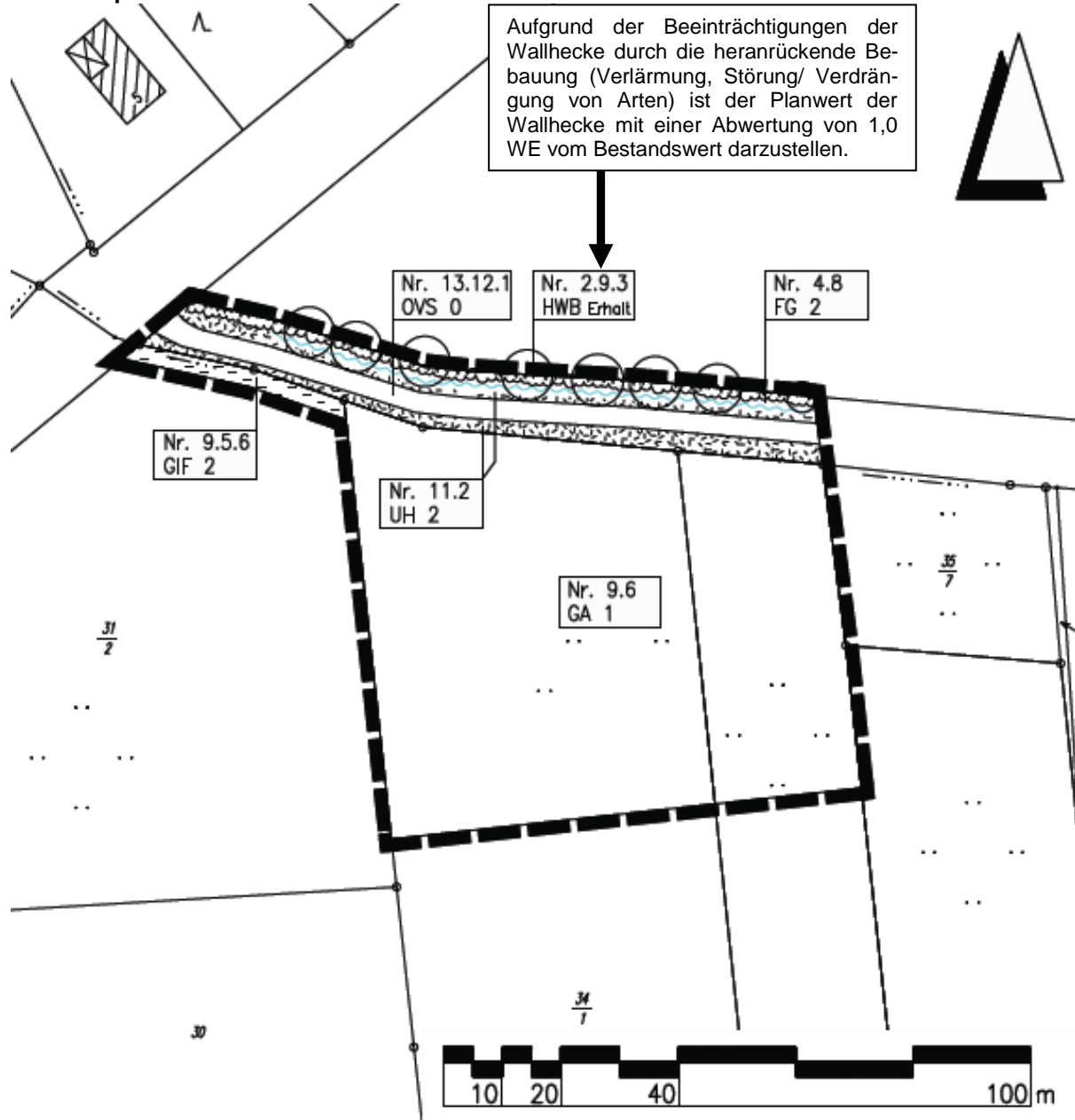
Baumarten:

Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Eingrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Holz-Apfel	<i>Malus sylvestris</i>
Zitter-Pappel	<i>Populus tremula</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>


Straucharten:



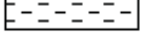

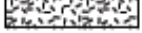

Kornellkirsche	<i>Cornus mas</i>
Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i>
Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>
Ohr-Weide	<i>Salix aurita</i>
Grau-Weide	<i>Salix cinerea</i>
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

Bestandsplan



Legende

-  Geltungsbereich
- Nr. 9.5 — Erläuterung sh. Text
- Gl 2 — Wertfaktor

	<u>Nr.</u>	<u>Biotoptyp</u>	<u>Code</u>
	2.9.3	Baum-Wallhecke	HWB
	4.8	Graben	FG
	9.5.6	Sonstiges feuchtes Intensivgrünland	GIF
	9.6	Grünland-Einsaat	GA
	11.2	Halbruderaler Gras- und Staudenflur	UH
	13.12.1	Straße	OVS

5 Ver- und Entsorgung - Wasserwirtschaftliche Belange

5.1 Elt., Gas- und Wasserversorgung, Telekommunikation

Die Wasserversorgung, Elektrizitätsversorgung sowie die Versorgung mit Telekommunikationseinrichtungen erfolgt durch den Anschluss bzw. Ausbau der in der Nachbarschaft vorhandenen Netze.

Im Bereich des Bebauungsgebietes befindet sich eine Wasser-Versorgungsleitung DN 200 des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV, Brake). Diese darf weder durch Hochbauten oder durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in den Kreuzungsbereichen, überbaut werden.

Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW - Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass diese gemäß DIN 1998 Punkt 5 nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen.

Das ausgewiesene Planungsgebiet muss durch die bereits vorhandenen Versorgungsleitungen als teilweise erschlossen angesehen werden. Sofern eine Erweiterung notwendig werden sollte, kann diese nur auf der Grundlage der AVB Wasser V unter Anwendung des § 4 der Wasserlieferungsbedingungen des OOWV durchgeführt werden. Wann und in welchem Umfang eine Erweiterung durchgeführt wird, werden die Gemeinde und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die ordnungsgemäße Unterbringung von Versorgungsleitungen der Freiraum von Entsorgungsleitungen freizuhalten ist. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden. Um Beachtung der DIN 1998 und des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.

Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

Rechtzeitig vor Inangriffnahme der Erschließungsmaßnahmen (Ausbau der Straßen, Verlegung der Rein- und Abwasserleitungen usw.) in diesem Baugebiet wird eine Koordination mit den Ver- und Entsorgungsträgern vorgenommen, damit die Ver- und Entsorgungseinrichtungen entsprechend geplant und disponiert werden können. Eine Oberflächenbefestigung im Bereich von Versorgungsleitungen sollte so konstruiert sein, dass die Herstellung von Hausanschlüssen, die Beseitigung von Störungen, Rohrnetzkontrollen und ähnliches problemlos durchgeführt werden können. Einzelheiten werden von Fall zu Fall mit dem Baulast- und Planungsträger abgestimmt.

5.2 Schmutzwasserentsorgung

Die Ableitung des anfallenden Schmutzwassers erfolgt über das noch zu erstellende Kanalisationsnetz mit Anschluss an das angrenzende und bereits vorhandene Kanalisationsnetz mit Ableitung zur Kläranlage. Diese ist von ihrer Leistungsfähigkeit her geeignet, das hier zusätzlich anfallende Schmutzwasser zu reinigen. Die Reinigung erfolgt somit gemäß den gesetzlich gültigen Vorschriften.

5.3 Oberflächenwasser - wasserwirtschaftliche Belange

Im Zusammenhang mit der Verlegung des „Erlenweges“ und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 ist für den im FNP als Wohnbaufläche dargestellten Bereich (nördlich angrenzenden an die Ortslage Neuenkirchen, westlich und östlich der Bahnlinie sowie östlich der „Dammer Straße“) das „Entwässerungskonzept Neuenkirchen – Nord“ erarbeitet worden (Ingenieurbüro Frilling, Vechta 2006).

Danach ist im Bereich des „Erlenweges“ ein Regenrückhaltebecken vorgesehen, welches u.a. auch die ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung der Bebauungsplangebiete Nr. 51.1 und später auch Nr. 51.2 (zumindest überwiegend) sicherstellt.

Die wasserrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse sind rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises zu beantragen. Auf die Plangenehmigung für das Regenrückhaltebecken im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 49 und die entsprechende Einleitungserlaubnis wird verwiesen.

5.4 Belange des Brandschutzes

Hinsichtlich der Sicherstellung der abhängigen Löschwasserversorgung ist festzustellen, dass die Erfordernisse des Brandschutzes im Zuge der Erschließungsplanung in engem Benehmen mit der örtlichen Feuerwehr und der zuständigen Brandschutz-Fachbehörde abgestimmt wird, so dass die notwendigen Löschwasserentnahmeeinrichtungen an den geeigneten Stellen eingerichtet werden.

Für das Plangebiet ist eine ausreichende Menge Löschwasser zur Brandbekämpfung bereitzustellen, d.h. es ist gem. Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. eine Löschwassermenge von 2 mal 1000 Liter/Minute über 2 Stunden erforderlich.

Im Rahmen der Erschließung des Baugebietes (Gesamtbaugebiet „Östlich Dammer Straße“) werden in Abstimmung mit den zuständigen Brandschutzstellen des Landkreises, des Wasserverbandes und der örtlichen Feuerwehr die erforderlichen Maßnahmen zum Brandschutz und zur Löschwasserversorgung/ Hydrantenstandorte festgelegt. Im Interesse des der Gemeinde obliegenden Brandschutzes können im Zuge der geplanten Rohrverlegungsarbeiten des OOWV Unterflurhydranten eingebaut werden. Lieferung und Einbau der Feuerlöscheinrichtungen regeln sich nach den bestehenden Verträgen.

5.5 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Landkreises Vechta.

6 Städtebauliche Werte

Aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes ergeben sich folgende städtebauliche Werte:

Fläche insgesamt (Geltungsbereich):	ca. 6.400 m ²
- Allgemeines Wohngebiet	ca. 4.570 m ²
- öffentliche Verkehrsflächen	ca. 950 m ²
- Flächen zum Anpflanzen ...	ca. 520 m ²
- Flächen zum Erhalt vorhandener Bepflanzung (Wallhecke)	ca. 360 m ²

7 Kosten der Erschließung und Maßnahmen zur Realisierung

Die Kosten der Erschließung müssen auf Grundlage des in Bearbeitung befindlichen Entwurfs für den Straßenbau und die Kanalisation noch ermittelt werden. Eine endgültige Aufstellung erfolgt im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Entwurfsfassung.

Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen bzw. von Baubeiträgen und Kostenerstattungsbeiträgen richtet sich nach den Satzungen der Gemeinde über Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch bzw. über Kostenbeiträge nach dem Nds. Kommunalabgabengesetz.

Maßnahmen zur Realisierung des Baugebietes, insbesondere bodenordnende Maßnahmen gemäß Kapitel 1, Teil 4 und 5 des Baugesetzbuches sind z.Zt. nicht vorgesehen.

8 Belange des Immissionsschutzes

Landwirtschaftlich bedingte Immissionen aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen sind ortstypisch und entsprechend als Vorbelastung anzuerkennen sind.

Westlich des Plangebietes verläuft die Kreisstraße K 276 „Dammer Straße“. Von der genannten Verkehrsfläche gehen Immissionen aus. Für die in Kenntnis dieser Verkehrsanlage errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Baulastträger keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich weitergehenden Immissionsschutzes geltend gemacht werden. Zur Beurteilung, der Lärmimmissionen im Plangebiet ausgehend vom Verkehrslärm auf der Kreisstraße/ Dammer Straße ist folgendes auszuführen:

Relevant für die Lärmimmissionen ist die Dammer Straße (K 276). Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der K 276 beträgt 50 / 50 km/h (Pkw / Lkw). Die Straßenverkehrsdaten wurden den Straßenverkehrszählungen aus dem Jahr 2000 entnommen (SVZ 2000).

K 276 – Dammer Straße (Zählstelle 03414/0990)

DTV_{SVZ 2000} = 3.412 Kfz/24 h, p_{t,n} = 3,1 / 7,4 %

DTV_{Prognose 2020} = 3.932 Kfz/24h; p_{t/n} = 3,2 / 7,7 %

Emissionspegel L_{m,E} = **59,1 / 52,1 dB(A)** (Tag / Nacht) (sh. Anlage 2)

Lärmimmissionen

Der Verkehrslärm wurde für die geplante Wohnfläche nach dem Verfahren der "**Langen-Geraden-Straße**" (**LGS**) berechnet. Die Orientierungswerte der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete (WA) betragen 55 / 45 dB(A) (Tag / Nacht).

Die Beurteilungspegel betragen bei einem Abstand der Baugrenze von der Mitte der Straße von 65 m 53 / 46 dB(A) (Tag / Nacht). Das bedeutet tags eine Unterschreitung des Orientierungswertes um 2 dB(A) und nachts eine geringfügige Überschreitung von 1 dB(A). In einem Abstand von 75 m von der Mitte der Dammer Straße werden die Orientierungswerte tags und nachts eingehalten. Die Ergebnisse sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt (Spalten Lr,T und Lr,N).

Neuenkirchen-Vörden, BP 51.1 Eingabedaten, Emissionsberechnung Berechnung nach Langer-Gerader-Straße Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen nach RLS-90																
Name der Straße: Dammer Str. Progn. 2020																
Verkehrszahlen	: 3932 Kfz/24h		tags	nachts				tags	nachts							
	M		0,060	0,008												
	M (Kfz/h)		236	31												
	p (% Lkw)		3,2	7,7				L _{m(25)}	62,0	54,4	dB(A)					
Geschwindigkeit Kfz	: Pkw 50 km/h, Lkw 50 km/h						D _v	-2,9	-2,3	dB(A)						
Straßenoberfläche	: Eigener Eintrag						D _{StrO}	0,0	0,0	dB(A)						
Steigung	: 0,0 %						D _{Stg}	0,0	0,0	dB(A)						
berechnen punkt (Stationierung)	Quelle pegel Lme,T dB(A)	Lme,N dB(A)	s m	D _s dB(A)	h _m m	D _{RM} dB(A)	L1 pegel Lr,T dB(A)	Lr,N dB(A)	h m	D _R dB(A)	d ₀ m	L1 pegel Lr,T dB(A)	Lr,N dB(A)	Immissionsgrenzwerte tags dB(A)	nachts dB(A)	Kommentare
WA 65m von Mitte Str.	59,1	52,1	63,2 67,2	-2,8 -3,1	3,2 3,2	-3,1 -3,3	53,0	46,0	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0	53,0	46,0	55	45	Einhaltung Tag
WA 75m von Mitte Str.	59,1	52,1	73,2 77,2	-3,5 -3,8	3,2 3,2	-3,4 -3,5	52,0	45,0	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0	52,0	45,0	55	45	Einhaltung OW T u. N

Tabelle: Eingabedaten, Emissionspegel, Beurteilungspegel

Auf Grund der Geringfügigkeit der Überschreitungen und der Tatsache, dass diese Überschreitungen lediglich nachts in einem Streifen von 10 m Breite auftreten, ist eine Festsetzung von aktiven oder passiven Lärmschutzmaßnahmen nicht erforderlich.

Die Beurteilungspegel liegen im Lärmpegelbereich II. Die Anforderungen an die Außenbauteile von Gebäuden werden durch die Energieeinsparverordnung erfüllt.

Die Bahnlinie Bremen - Osnabrück (Streckenummer 1560) der NordWestBahn weist zum Plangebiet im Südwesten einen minimalen Abstand von ca. 400 m auf. Bei ca. 36 Nahverkehrszügen tags ist von relevanten Lärmimmissionen im Plangebiet nicht auszugehen. Nachts liegt keine relevante Anzahl von Zugbewegungen vor.

9 Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind gemäß § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

10 Bodenkontaminationen/ Altablagerungen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Altablagerungen oder Altlasten bekannt. Sollten sich bei Baumaßnahmen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, so ist dieses unverzüglich der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises mitzuteilen.

11 Bearbeitungs- und Verfahrensvermerke

Wallenhorst, 2009-09-15

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Johannes Eversmann

Der Rat der Gemeinde hat am 24.02.2009 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51.1 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 26.02.2009 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte am 26.02.2009. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 05.03.2009 gemäß § 4 (1) BauGB beteiligt worden.

Der Rat der Gemeinde hat am 12.05.2009 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 51.1 gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen. Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss wurde am 03.06.2009 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 51.1 hat in der Zeit vom 15.06.2009 bis zum 15.07.2009 einschließlich gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt.

Diese Begründung hat zusammen mit dem Bebauungsplan Nr. 51.1 dem Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 15.09.2009 zum Satzungsbeschluss vorgelegen.

Neuenkirchen-Vörden, den

.....